

sozial MINISTERIUM

ZWEITER BERICHT DES ARBEITSKREISES BEDARFSORIENTIERTE MINDESTSICHERUNG

Dezember 2014

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien ▪ **Redaktion:** V/B/7 ▪ **Verlags- und Herstellungsort:** Wien ▪ **Druck:** Sozialministerium ▪ **1. Auflage:** Februar 2015 ▪ **ISBN:** 978-3-85010-379-4

Download der Studie als PDF: <https://broschuerenservice.sozialministerium.at>

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z. B. Internet oder CD-Rom.



Zweiter Bericht des Arbeits- kreises Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Dezember 2014



INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	7
1.1. Zum Bericht	7
1.2. Zur Entstehung der BMS	7
1.3. Harmonisierung - Schaffung von Rechtssicherheit in wesentlichen Bereichen	9
1.4. Krankenversicherung für alle - ein bedeutender Fortschritt im Sinne der Betroffenen	10
1.5. Stärkere Anbindung an den Arbeitsmarkt	10
1.6. Weitere Verbesserungen für die Betroffenen	11
1.7. Erste Entwicklungen und Erfahrungen	12
1.8. Volksanwaltschaftsbericht 2013	14
1.9. Rechnungshofbericht 2014	14
1.10. Weiterentwicklung der BMS	15
2. Kapitel BMS-Statistik der Länder 2012/2013	17
3. Kapitel Finanzielles	25
3.1. Ausgaben der Länder 2012/2013 in der BMS	25
3.1.1. Geldleistungen und Krankenhilfe	25
3.2. Ausgaben des Bundes 2012/2013 zur BMS	26
3.2.1. Verbesserungen im Bereich des Arbeitslosenversicherungsgesetzes	26
3.2.2. Anhebung des Erhöhungsbetrages für Kinder in der Pensionsversicherung	28
3.2.3. Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung	28
3.3. Zusammenfassung des Aufwandes des Bundes in der BMS 2012/2013	28
4. Kapitel Länderberichte	29
4.1. Burgenland	29
4.1.1. Rechtliche Grundlagen der BMS auf Landesebene	29
4.1.2. BMS-BezieherInnengruppen	30
4.1.3. Herausforderungen in der BMS und Weiterentwicklung	31
4.1.4. Neu geschaffene Projekte	31
4.1.5. Evaluierungen auf Landesebene	31
4.2. Kärnten	32
4.2.1. Rechtliche Grundlagen der BMS auf Landesebene	32
4.2.2. BMS-BezieherInnengruppen	33
4.2.3. Herausforderungen in der BMS und Weiterentwicklung	33

4.2.4.	Evaluierungen auf Landesebene	33
4.3.	Niederösterreich	34
4.3.1.	Rechtliche Grundlagen der BMS auf Landesebene	34
4.3.2.	BMS-BezieherInnengruppen	35
4.3.3.	Evaluierungen auf Landesebene	35
4.4.	Oberösterreich	36
4.4.1.	Rechtliche Grundlagen der BMS auf Landesebene	36
4.4.2.	Besonders bemerkenswerte Judikatur zur BMS	36
4.4.3.	BMS-BezieherInnengruppen	37
4.4.4.	Herausforderungen in der BMS und Weiterentwicklung	38
4.4.5.	Neu geschaffene Projekte; Strukturen	38
4.4.6.	Evaluierungen auf Landesebene	39
4.5.	Salzburg	40
4.5.1.	Rechtliche Grundlagen der BMS auf Landesebene	40
4.5.2.	Besonders bemerkenswerte Judikatur zur BMS	41
4.5.3.	BMS-BezieherInnengruppen	41
4.5.4.	Herausforderungen in der BMS und Weiterentwicklung	42
4.5.5.	Neu geschaffene Projekte	42
4.5.6.	Evaluierungen auf Landesebene	43
4.6.	Steiermark	44
4.6.1.	Rechtliche Grundlagen der BMS auf Landesebene	44
4.6.2.	Besonders bemerkenswerte Judikatur zur BMS	45
4.6.3.	BMS-BezieherInnengruppen	46
4.6.4.	Herausforderungen in der BMS und Weiterentwicklung	46
4.6.5.	Neu geschaffene Projekte	47
4.6.6.	Evaluierungen auf Landesebene	47
4.7.	Tirol	48
4.7.1.	Rechtliche Grundlagen der BMS auf Landesebene	48
4.7.2.	Besonders bemerkenswerte Judikatur zur BMS	49
4.7.3.	BMS-BezieherInnengruppen	50
4.7.4.	Herausforderungen in der BMS und Weiterentwicklung	50
4.7.5.	Evaluierungen auf Landesebene	50
4.8.	Vorarlberg	51
4.8.1.	Rechtliche Grundlagen der BMS auf Landesebene	51
4.8.2.	BMS-BezieherInnengruppen	51

4.8.3.	Herausforderungen in der BMS und Weiterentwicklung	52
4.8.4.	Evaluierungen auf Landesebene	52
4.9.	Wien	53
4.9.1.	Rechtliche Grundlagen der BMS auf Landesebene	53
4.9.2.	BMS-BezieherInnengruppen	53
4.9.3.	Herausforderungen in der BMS und Weiterentwicklung	54
4.9.4.	Neu geschaffene Projekte	55
4.9.5.	Evaluierungen auf Landesebene	56
5.	Kapitel Krankenversicherung	57
5.1.	Ausgangslage	57
5.2.	Rechtliche Grundlage	58
5.3.	Die neuen Landesregelungen	58
5.4.	Sonstige Vergünstigungen	58
5.5.	Aufwandersatz	58
5.6.	Krankenversicherungsbeiträge 2010-2014	59
5.7.	Daten und Merkmale der gem. § 9 ASVG krankenversicherten MindestsicherungsempfängerInnen	59
5.8.	Welche Leistungen werden in Anspruch genommen?	64
6.	Kapitel Arbeitsmarktintegration	69
6.1.	Prinzip Wiedereingliederung ins Erwerbsleben	69
6.2.	Studie über die Wiedereingliederung von BMS-EmpfängerInnen ins Erwerbs- leben – Teil 2	75
6.2.1.	Kernergebnisse der Studie	76
7.	KAPITEL STUDIEN	79
7.1.	SALZBURG: „Studien- und Evaluierungsarbeit mit Beteiligungs- und Dia- logprozess zur Entwicklung eines Maßnahmenkonzeptes zur Inklusion von arbeitsfähigen, aber nicht beschäftigungsfähigen Menschen“	79
7.1.1.	Eckdaten zur Studie	79
7.1.2.	Ausgangslage, Ziel der Studie	79
7.1.3.	Zusammenfassende Ergebnisse der Studie	80
7.2.	OBERÖSTERREICH: „Von der Sozialhilfe zur Mindestsicherung – Ein Vergleich der Implementierung in den Bundesländern Oberösterreich und Steiermark“	81

7.2.1. Eckdaten zur Studie	81
7.2.2. Ausgangslage, Ziel der Studie	82
7.2.3. Zusammenfassende Ergebnisse der Studie	82
7.3. OBERÖSTERREICH: „Ein erster Einblick: Bedarfsorientierte Mindestsicherung und Aktivierung in Oberösterreich“	82
7.3.1. Eckdaten zur Studie	82
7.3.2. Ausgangslage, Ziel der Studie	83
7.3.3. Zusammenfassende Ergebnisse der Studie	83
7.4. SOZIALMINISTERIUM: „3 Jahre Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) - Auswirkung auf die Wiedereingliederung der BezieherInnen ins Erwerbsleben“	85
7.4.1. Eckdaten zur Studie	85
7.4.2. Ausgangslage, Ziel der Studie	85
7.4.3. Zusammenfassende Ergebnisse der Studie	86

1. EINLEITUNG

1.1. Zum Bericht

In der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung (im Folgenden: Vereinbarung) wurde festgehalten, dass für die Begleitung und Weiterentwicklung der bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) ein ständiger Arbeitskreis eingerichtet werden soll (Art. 19).

Wie bereits der 1. Arbeitskreisbericht soll nun auch der zweite Bericht die Situation der BMS sowohl aus dem Blickwinkel des Bundes als auch aus jenem der Länder möglichst umfassend abbilden.

Ziel ist es dabei einerseits, mit dem Bericht die interessierte Öffentlichkeit mit Zahlen und Daten zur BMS zu informieren, andererseits aber auch, die praktischen Erfahrungen mit der Umsetzung der BMS näher darzustellen.

Das in diesem Bericht für den Bereich des Bundes veröffentlichte Datenmaterial stammt von den zuständigen Sektionen des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (Pensionsversicherung, Arbeitsmarkt) sowie dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (Krankenversicherung).

Die Datengrundlagen, die die Situation der BMS in den Ländern wiedergeben, stammen von der Bundesanstalt Statistik Österreich (im Folgenden: STATISTIK AUSTRIA) bzw. von den Bundesländern selbst, die darüber hinaus auch die Beiträge für das Kapitel 4 zur Verfügung gestellt haben.

Am 10. Dezember 2014 wurde der Bericht im Rahmen der Sitzung des Arbeitskreises diskutiert und abgestimmt.

1.2. Zur Entstehung der BMS

Mit der Vereinbarung und deren Umsetzung auf Bundes- und Länderebene liegt nunmehr das abschließende Ergebnis einer 10 Jahre andauernden Diskussion rund um die Frage der Harmonisierung der Sozialhilfe in Österreich vor.

Im Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode aus dem Jahr 2007 wurde das Thema „Armutsbekämpfung“ zu einem der vorrangigen Ziele der Bundesregierung erklärt und die Idee einer bedarfsorientierten Mindestsicherung in die politische Agenda aufgenommen.

Anfang des Jahres 2007 nahm die Arbeitsgruppe „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ im damaligen Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz unter Beteiligung aller relevanten

Ressorts auf Bundesebene, der Sozialpartner und der übrigen Gebietskörperschaften (Länder, Städte, Gemeinden) ihre Tätigkeit auf. Unter der wissenschaftlichen Begleitung von Univ.-Prof. Dr. Walter Pfeil wurden die Grundlagen für ein neues bundesweites Mindestsicherungsmodell erarbeitet.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ bildeten letztlich die Basis für die zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossene Vereinbarung, die Anfang Juli 2010 nach intensiven Verhandlungen im Parlament verabschiedet wurde und am 1. Dezember 2010 in Kraft getreten (BGBl. I Nr. 96/2010) ist.

Zu den Kernanliegen und Verbesserungen im Rahmen der BMS

Mit dem zur Umsetzung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung geschnürten Gesamtpaket des Bundes und der Länder wurden folgende Hauptziele verfolgt:

- eine stärkere Harmonisierung der wichtigsten Regelungsbereiche der offenen Sozialhilfe auf Basis einer Art. 15a B-VG Vereinbarung
- Krankenversicherungsschutz für alle BMS-BezieherInnen
- eine wesentlich stärkere Anbindung der BMS-BezieherInnen an den Arbeitsmarkt

Implementierung auf Bundesseite

Auf Bundesseite wurde in Umsetzung der Vereinbarung mit 1. September 2010

- die Nettoersatzrate bei niedrigen Notstandshilfen sowie die Ausgleichszulage bei Familien mit Kindern in der Pensionsversicherung erhöht (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2010, BGBl. I Nr. 63/2010),
- die Einbeziehung von BMS-EmpfängerInnen ohne Krankenversicherungsschutz in die gesetzliche Krankenversicherung geschaffen (BGBl. II Nr. 262/2010) sowie
- eine datentechnische Schnittstelle zwischen Sozialämtern und AMS zur besseren Kontrolle der Arbeitswilligkeit und der Anspruchsvoraussetzungen eingerichtet.

Implementierung auf Länderseite

Von den o.a. Begleitmaßnahmen des Bundes abgesehen, liegt die Zuständigkeit für die Gesetzgebung und Vollziehung der BMS nach wie vor bei den Ländern (Art. 12 iVm Art. 15 Abs. 6 B-VG).

Auf Landesseite ist die BMS seit 1. Oktober 2011 in allen Bundesländern umgesetzt. Ein Überblick zur gesetzlichen Implementierung der BMS ergibt das folgende Bild:

Mindestsicherungsgesetze der Länder

Bundesland	Inkrafttreten *	Landesgesetzblatt (Stammfassung)
Burgenland	1.09.2010	Gesetz vom 28. Oktober 2010 über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Burgenland (Bgld. MSG), LGBL. 76/2010
Kärnten	1.01.2011	Gesetz vom 14. Dezember 2006 über die soziale Mindestsicherung in Kärnten (K-MSG), LGBL. 15/2007 idF LGBL. 97/2010
Niederösterreich	1.09.2010	NÖ Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG), LGBL. 9205-0
Oberösterreich	1.10.2011	Landesgesetz, mit dem das Gesetz über die bedarfsorientierte Mindestsicherung in Oberösterreich erlassen wird (OÖ BMSG), LGBL. 74/2011
Salzburg	1.09.2010	Gesetz vom 7. Juli 2010 über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Bundesland Salzburg (Salzburger Mindestsicherungsgesetz-MSG), LGBL. 63/2010
Steiermark	1.03.2011	Gesetz vom 14. Dezember 2010, mit dem das Gesetz über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz – StMSG) erlassen wird, LGBL. 14/2011
Tirol	1.01.2011	Gesetz vom 17. November 2010, mit dem die Mindestsicherung in Tirol geregelt wird (Tiroler Mindestsicherungsgesetz-TMSG), LGBL. 99/2010
Vorarlberg	8.12.2010	Gesetz über die Mindestsicherung (Mindestsicherungsgesetz-MSG), LGBL. 64/2010
Wien	1.09.2010	Gesetz zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien (Wiener Mindestsicherungsgesetz-WMG), LGBL. 38/2010

* Vereinzelt wurden Teile der Gesetze rückwirkend mit 1.09.2010 in Geltung gesetzt.

1.3. Harmonisierung - Schaffung von Rechtssicherheit in wesentlichen Bereichen

Dem Ziel der Harmonisierung wurde durch die Festlegung gemeinsamer Mindeststandards insbesondere in folgenden Bereichen Rechnung getragen:

- Mindeststandards: Harmonisierung der Sozialhilferichtsätze auf das Mindestsicherungsniveau von € 744,- (für Alleinstehende im Jahr 2010; im Jahr 2014: € 814,-) und damit „Abdichtung nach unten hin“.

- Zugangsvoraussetzungen: z.B. Definition des anspruchsberechtigten Personenkreises, abgestimmte Regelungen zum Mitteleinsatz (Einkommen und Vermögen) und zu den Ausnahmen vom Einsatz der Arbeitskraft.
- Verfahrensrecht: Verkürzung der Entscheidungsfrist auf max. drei Monate, verpflichtende Schriftlichkeit abweisender Bescheide.

Festzuhalten ist, dass die hier dargestellte Harmonisierung als Weiterentwicklung des einst bestehenden Sozialhilfesystems zu verstehen ist, es insgesamt jedoch zu keiner völligen Vereinheitlichung der Ländergesetze gekommen ist. Dies wäre im Wege einer Art. 15a B-VG Vereinbarung rechtlich auch nicht möglich gewesen.

Demgegenüber wurde der durch die Vereinbarung vorgegebene Rahmen bei der Umsetzung der BMS auf Landesebene weitgehend berücksichtigt. Unabhängig von der Einhaltung dieses Rahmens an Mindestanforderungen steht den Ländern gem. Art. 2 Abs. 4 der Vereinbarung ein gewisser Spielraum¹ bei der konkreten Ausgestaltung ihrer Mindestsicherungsgesetze zu. Dieser wurde auch genutzt (z.B. hohe Mindeststandards für Kinder in Wien; Sonderzahlungen z.B. in Tirol; großzügigere Bestimmungen zu anrechnungsfreien Einkünften z.B. in Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg; Abdeckung der tatsächlichen angemessenen Wohnkosten insbesondere in Vorarlberg und Tirol).

1.4. Krankenversicherung für alle - ein bedeutender Fortschritt im Sinne der Betroffenen

Menschen ohne krankenversicherungsrechtliche Absicherung, die BMS beziehen, wurden/werden mit dem neuen System in die gesetzliche Krankenversicherung eingebunden und erhalten eine E-Card. Damit ist für die Betroffenen ein gleichberechtigter Zugang zu medizinischen Leistungen sichergestellt. Stigmatisierende Sozialhilfekrankenscheine gehören der Vergangenheit an.

Darüber hinaus kommen LeistungsbezieherInnen, die mit der Systemumstellung in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen wurden/werden, dieselben Vergünstigungen wie AusgleichszulagenbezieherInnen zu (z.B. Befreiung von der Rezeptgebühr und der Entrichtung des Serviceentgelts für die E-Card).

Näheres siehe „5. Kapitel Krankenversicherung“ auf Seite 57

¹ Zitat: „Bei den Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung handelt es sich um bundesweit zu gewährleistende Mindeststandards. Die Erbringung weitergehender Leistungen oder die Einräumung günstigerer Bedingungen bleibt jeder Vertragspartei unbenommen.“

1.5. Stärkere Anbindung an den Arbeitsmarkt

Die Erfahrungen aus der Armutsforschung zeigen, dass der Erwerbseinbindung von Betroffenen große Bedeutung bei der Reduktion des familiären Armutsrisikos zukommt. Die Wiedereingliederung von LeistungsbezieherInnen in den Arbeitsmarkt ist daher auch ein ganz zentrales Ziel der BMS. Als solches findet es bereits in Art. 1 der Vereinbarung Erwähnung:

„Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung soll eine dauerhafte (Wieder-)Eingliederung ihrer BezieherInnen in das Erwerbsleben weitest möglich fördern.“

Um dieses Ziel zu erreichen, muss die Beschäftigungsfähigkeit von MindestsicherungsempfängerInnen erhöht werden. Neu entwickelte Maßnahmen, in denen eine individuelle, bedarfsgerechte Unterstützung dieser Zielgruppe im Vordergrund steht, zeigen bereits erste Erfolge. Die BMS geht damit klar über den Zweck einer reinen finanziellen Unterstützung hinaus.

Näheres siehe „6. Kapitel Arbeitsmarktintegration“ auf Seite 69

1.6. Weitere Verbesserungen für die Betroffenen

Besserstellung für AlleinerzieherInnen

Alleinerziehende wurden in den alten Sozialhilfesystemen der Länder zumeist als Haushaltsvorstände betrachtet, deren Richtsätze unter jenen von alleinstehenden Personen lagen. In der bedarfsorientierten Mindestsicherung erhalten sie nunmehr denselben Betrag wie eine alleinstehende Person, wodurch sich das verfügbare Haushaltseinkommen von Alleinerziehenden erhöht. Auf diesem Weg wird dem besonders hohen Armutsrisiko dieser Personengruppe entgegengewirkt.

Einschränkungen beim Kostenersatz

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung führt zu weitgehenden Einschränkungen bei den Rückerstattungspflichten von Angehörigen („Regress“). Zudem wurde der Kostenersatz bei ehemaligen HilfeempfängerInnen zur Gänze abgeschafft (Ausnahme: Ehemalige HilfeempfängerInnen gelangen zu einem nicht selbst erwirtschaftetem Vermögen; z.B. durch Erbschaft, Gewinne etc.).

Einschränkungen beim Einsatz von Vermögen

Die Pflicht zur (vorrangigen) Vermögensverwertung wurde gegenüber dem System der Sozialhilfe ebenfalls eingeschränkt. Ersparnisse bis zu einem 5-fachen des Ausgangswertes für Alleinstehende (= 2014: € 4.070,-) müssen nicht mehr verwertet werden, bevor eine mindestenssichernde Leistung gewährt werden kann.

Auch Häuser oder Eigentumswohnungen, die dem eigenen Wohnbedarf dienen, müssen nicht verwertet werden. Erst nach einer 6-monatigen Schonfrist kann eine Sicherstellung im Grundbuch zugunsten von Ersatzforderungen durch die Bezirksverwaltungsbehörden erfolgen.

1.7. Erste Entwicklungen und Erfahrungen

Antragstellung und Zuerkennung

Seitens der BMS-Behörden und der Landesverwaltungen wurde durchwegs eine Zunahme der Anträge auf bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) im Vergleich zur ehemaligen Sozialhilfe beobachtet. Die Zunahme der Anträge war regional sehr unterschiedlich und reichte von 5% bis 40%. Die Ergebnisse der Studie von L&R Sozialforschung zur BMS² zeigten jedoch, dass die Antragszunahme nicht ausschließlich auf Faktoren zurückzuführen war, die direkt mit dem neuen System in Verbindung gebracht werden konnten.

Demnach waren neben den „direkten Verbesserungen“ durch die BMS, zu denen etwa

- die Erhöhung der Mindeststandards (für Alleinerziehende),
- der weitgehende Entfall des Regresses

zählen, noch mehrere andere Gründe dafür ausschlaggebend.

Die hohe mediale Präsenz der BMS und der damit einhergehende „Werbeeffekt“ sowie die neue Rolle des AMS bei der Informationsbereitstellung und der Ausgabemöglichkeit von BMS-Anträgen haben nach erster einhelliger Schätzung der ExpertInnen das mitunter hohe Maß an zusätzlichen Anträgen stark begünstigt. Auch die wirtschaftliche Entwicklung, wie die Zunahme von Arbeitslosigkeit und prekären Beschäftigungsverhältnissen, haben zur Antragsentwicklung beigetragen.

² „Auswirkung der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung auf die Wiedereingliederung der LeistungsbezieherInnen ins Erwerbsleben“, L&R Sozialforschung 2012 (Auftrag Sozialministerium)

Die Antragsentwicklung muss jedoch gesondert von der Zuerkennungsquote betrachtet werden. Hinsichtlich der Zuerkennung von BMS-Leistungen konnte festgestellt werden, dass eingebrachte Anträge - nach einer Anfangsphase, in der es vermehrt zu einer Ablehnung von Anträgen kam - mittlerweile mehrheitlich positiv entschieden werden konnten (Einschätzungen der Landesverwaltungen zufolge zw. 50% und 98%).

Die meisten Ablehnungen erfolgten aufgrund der Höhe des Haushaltseinkommens.

Entwicklung der BezieherInnenzahlen

Ein Vergleich der von STATISTIK AUSTRIA für das Jahr 2010 erhobenen Zahlen mit jenen des Jahres 2011 ließ einen Anstieg von 177.068 Personen/Fällen/Haushalten auf 193.276 Personen erkennen.

Ein Vergleich der beiden Jahreszahlen ist jedoch nur bedingt zulässig, weil mit der Systemumstellung in einigen Bundesländern die Zählweise geändert werden musste und es dadurch an einer vergleichbaren Datengrundlage fehlt. Nichtsdestotrotz kann festgehalten werden, dass die BezieherInnenzahlen unmittelbar nach der Einführung der BMS zwar gestiegen, insgesamt jedoch weit unterhalb der prognostizierten Schätzungen (bis zu + 30% mehr LeistungsempfängerInnen) geblieben ist.

Von 2011 auf 2012 nahmen die BezieherInnenzahlen um rund 14,6% zu. Dieser Trend setzte sich im Jahr 2013 erfreulicherweise nicht mehr so stark fort (+7,7%).

Näheres siehe „2. Kapitel BMS-Statistik der Länder 2012/2013“ auf Seite 17

Treffsicherheit

Öffentliche Diskussionen zur Einführung der BMS waren mitunter von Debatten über einen möglichen Missbrauch von mindestsichernden Leistungen begleitet (Stichwort: „BMS als soziale Hängematte“). Befürchtungen von KritikerInnen, wonach BMS-Leistungen erschlichen werden könnten, haben sich nicht bewahrheitet.

Die Ergebnisse der Studie „Auswirkung der Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung auf die Wiedereingliederung der LeistungsbezieherInnen ins Erwerbsleben“ von L&R Sozialforschung im Auftrag des Sozialministeriums aus dem Jahr 2012 (im Folgenden: BMS-Studie L&R 2012) zeigte, dass der Spielraum für einen missbräuchlichen Bezug der Mindestsicherung von den Landesverwaltungen selbst „durchgängig als sehr gering“ eingestuft wird:

„Durch die ausführliche Erfassung der Daten zu Einkommen und Vermögen bei der Antragstellung, aber auch durch die befristeten Bewilligungen ergeben sich regelmäßige Kontrollmöglichkeiten,

da bei weiteren Anträgen erneut alle Unterlagen eingebracht werden müssen. Die regelmäßige Überprüfung und die Datenvernetzung ermöglicht zudem Einsicht in die Daten des AMS, Hauptverband der Sozialversicherungsträger, Melderegister und Grundbuch.“

Insbesondere die Möglichkeit der Einsichtnahme der Sozialbehörden in die Datenbestände des AMS erleichtert

- die Kontrolle der Arbeitswilligkeit der dort vorgemerkten BMS-BezieherInnen sowie
- die Feststellbarkeit, ob die Anspruchsvoraussetzungen für den Leistungsbezug weiterhin vorliegen, eine Auszahlung somit zu Recht erfolgt.

In der Nachfolgestudie „3 Jahre Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) – Auswirkungen auf die Wiedereingliederung der BezieherInnen ins Erwerbsleben “ wurde im Rahmen des Kapitels „Kontrollmechanismen und Sanktionen“ auch das Thema „Hausbesuche“ näher untersucht. Demnach wurden bei den befragten Behörden, bei denen sowohl eine Dokumentation über die Anzahl der Hausbesuche als auch jene über deren Ergebnisse vorlagen, in rund 3% der Fälle ein Missbrauch der Leistung festgestellt.

Sanktionen

Näheres siehe „6. Kapitel Arbeitsmarktintegration“ auf Seite 69

1.8. Volksanwaltschaftsbericht 2013

Im ihrem Bericht an den Nationalrat und an den Bundesrat für das Jahr 2013 kritisierte die Volksanwaltschaft die Nichteinhaltung der Vereinbarung durch manche Länder und nannte dafür unter anderem als Beispiele die mangelhafte bzw. fehlende Umsetzung des Verschlechterungsverbot. Sie unterstrich, dass die Natur von Bund-Länder-Vereinbarungen keine individuellen Rechte ermögliche und Rechtsverletzungen letztendlich nicht sanktioniert werden können, da auch dem Verfassungsgerichtshof im Rahmen eines Art. 138a B-VG-Verfahrens lediglich Feststellungskompetenz zukomme.

1.9. Rechnungshofbericht 2014

Im Jahr 2013 begann der Rechnungshof mit der Gebarungsprüfung der Umsetzung der Vereinbarung in den Ländern Tirol und Vorarlberg sowie im Bundesbereich. Der Endbericht wurde am 25. Juni 2014 den Parlamenten übermittelt (Reihe BUND 2014/9).

In seinem Bericht hob der Rechnungshof insbesondere das in der Vereinbarung verankerte Verschlechterungsverbot hervor, welches aus seiner Sicht einer Harmonisierung der Leistungen auf ein einheitliches österreichweites Niveau entgegenstände und deshalb anlässlich der Weiterent-

wicklung der BMS - unter Beachtung der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs - zu überdenken wäre. Des Weiteren kritisierte er die Datenqualität im Bereich der BMS und empfahl diesbezüglich ein Hinwirken in Richtung Verbesserung der Datenlage. Einen stärkeren Harmonisierungsbedarf sah der Rechnungshof in den Bereichen Bemessungsgrundlage (Umgang mit Unterhaltsansprüchen und Unterhaltsverpflichtungen), der Definition von Alleinerziehenden und der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit von BMS-BezieherInnen. Auch die Möglichkeit der Antragsstellung beim AMS soll einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Darüber hinaus stellte der Rechnungshof fest, dass durch die BMS wesentliche Fortschritte aus gesundheits- und sozialpolitischer Sicht erzielt werden konnten, insbesondere in Bezug auf die Einbeziehung der LeistungsempfängerInnen in die gesetzliche Krankenversicherung. Diese Maßnahme führte laut RH - gemeinsam mit den eingesetzten Bundesmitteln zur Verbesserungen bei der Notstandshilfe - zu einer Entlastung der Sozialbudgets der Länder. Gleichzeitig legte der Rechnungshof anhand der geprüften Länder Tirol und Vorarlberg dar, dass der allgemeine Anstieg der EmpfängerInnen zu einem erhöhten Budgetaufwand führte und nannte als Gründe dafür unter anderem die höheren Mindeststandards für Alleinerziehende sowie die gestiegenen Wohnkosten und die wirtschaftliche Entwicklung.

1.10. Weiterentwicklung der BMS

Die Vereinbarung ist an die laufende Finanzausgleichsperiode geknüpft. Mit der im Regierungsprogramm 2013-2018 geplanten Verlängerung der Finanzausgleichsperiode wird sich der Geltungszeitraum der Vereinbarung bis Ende 2016 erstrecken. Die Verhandlungen mit den Ländern über die Weiterentwicklung der BMS sollen im 1. Quartal 2015 starten.

2. KAPITEL BMS-STATISTIK DER LÄNDER 2012/2013

Grundlagen der neuen BMS-Statistik

Im Zuge der Verhandlungen mit den Ländern zur Erarbeitung der Vereinbarung wurde auch eine Unterarbeitsgruppe zu Statistikfragen eingerichtet. Die Auseinandersetzung mit diesem Bereich erschien insofern notwendig, als die damalige Sozialhilfestatistik auf keinerlei Vorgaben in Richtung einheitlicher Zählweise oder einheitlicher Begriffsbestimmungen beruhte. So gaben manche Länder tatsächliche Personenzahlen bekannt, andere wiederum lediglich Haushalte oder Fälle. Wien etwa meldete früher auch minderjährige Kinder, die zwar zum unterstützten Haushalt gehörten, jedoch aufgrund von Unterhaltsleistungen oder des Bezuges einer Lehrlingsentschädigung keine Sozialhilfe bezogen.

Mit der Einführung der BMS sollte daher auch der Datenkomplex bereinigt werden.

Die Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe flossen in die Anlage „Statistik“ der Vereinbarung ein. Hier ist nicht nur festgelegt, welche Daten zu erheben sind, sondern auch nach welchen Kriterien.

Insgesamt führten diese Änderungen dazu, dass manche Länder ihre Zählweise für die BMS-Statistik grundlegend ändern mussten, sodass sich die Ergebnisse von früheren bzw. auch landesinternen Darstellungen unterscheiden.

Mit der BMS-Statistik 2011 lag die erste Jahresstatistik der Länder vor, die auf Basis der Anlage „Statistik“ der Vereinbarung erstellt wurde. Ein Vergleich mit den Jahresszahlen 2010 war - wie bereits erwähnt - nur bedingt zulässig. Erst die darauffolgende Jahresstatistik 2012 brachte einen validen Gradmesser für die Entwicklungen mit einem Anstieg der BezieherInnenzahlen von +14,5%. In Anbetracht der ursprünglichen Schätzungen, wonach die Einführung der BMS zu einem Zuwachs an BezieherInnen von bis zu 30% führen könnte, ist der anfängliche Anstieg somit unterhalb der Prognose geblieben.

Hinsichtlich der Verteilung der BezieherInnen auf die einzelnen Länder haben sich keine nennenswerten Verschiebungen ergeben; weiterhin sind die meisten BezieherInnen in Wien beheimatet.

Die folgenden Zahlen sind den Textteilen zur Statistik der Bedarfsorientierten Mindestsicherung der Bundesländer 2012 und 2013 von STATISTIK AUSTRIA entnommen.

BezieherInnen und Bedarfsgemeinschaften

Im Jahr 2013 bezogen insgesamt 238.392 Personen bzw. 143.161 Bedarfsgemeinschaften eine BMS-Geldleistung der Bundesländer. Der Anstieg von 2012 auf 2013 betrug 7,7%. Mit rund 56% lebte der Großteil der BMS-BezieherInnen auch 2013 in Wien (134.209 Personen bzw. 84.169 Bedarfsgemeinschaften).

Tabelle: Anzahl der Personen 2012/2013

Bundesland	2012 Anzahl der Personen	2013 Anzahl der Personen	Veränderung Relativ %
Burgenland	3.023	3.203	6,0
Kärnten	4.979	5.020	0,8
Niederösterreich	18.966	21.407	12,9
Oberösterreich	14.214	16.200	14,0
Salzburg	12.039	12.468	3,6
Steiermark ¹⁾	19.552	22.104	13,1
Tirol	13.465	14.258	5,9
Vorarlberg ¹⁾	8.583	9.523	11,0
Wien	126.520	134.209	6,1
Insgesamt	221.341	238.392	7,7

Quelle: Statistik der Bedarfsorientierten Mindestsicherung der Bundesländer 2012 bzw. 2013; eigene Berechnungen.
¹⁾ inkl. nicht unterstützte Kinder

Tabelle: Anzahl der Bedarfsgemeinschaften 2012/2013

Bundesland	2012 Anzahl der Bedarfsgemeinschaften	2013 Anzahl der Bedarfsgemeinschaften	Veränderung Relativ %
Burgenland	1.764	1.838	4,2
Kärnten	3.805	3.857	1,4
Niederösterreich	10.558	11.492	8,8
Oberösterreich	9.093	10.514	15,6
Salzburg	7.155	7.547	5,5
Steiermark	9.414	10.718	13,9
Tirol	8.203	8.644	5,4
Vorarlberg	3.948	4.382	11,0
Wien	79.773	84.169	5,5
Insgesamt	133.713	143.161	7,1

Quelle: Statistik der Bedarfsorientierten Mindestsicherung der Bundesländer 2012 bzw. 2013; eigene Berechnungen

Geschlechterverteilung

Frauen waren in allen Bundesländern in stärkerem Ausmaß auf die Mindestsicherung angewiesen als Männer. Insgesamt lag der Anteil der Frauen an den BMS-BezieherInnen bei 40% (94.901 Personen), während auf die Männer 33% (79.231) und auf Kinder knapp 27% (64.260) entfielen. Gegenüber 2012 ist keine Änderung der prozentuellen Aufteilung sichtbar.

Tabelle: Aufteilung der unterstützten Personen 2013 nach Frauen/Männer/Kinder

Bundesland	Anzahl	Davon entfallen auf ... (in Prozent)		
		Frauen	Männer	Kinder
Burgenland	3.203	40,0	30,3	29,7
Kärnten	5.020	40,5	38,7	20,9
Niederösterreich	21.407	38,9	28,4	32,7
Oberösterreich	16.200	42,4	28,6	29,0
Salzburg ¹⁾	12.468	38,0	32,1	29,9
Steiermark ¹⁾	22.104	34,9	27,2	37,9
Tirol	14.258	40,3	34,3	25,4
Vorarlberg ¹⁾	9.523	34,5	28,5	36,9
Wien	134.209	40,9	35,8	23,3
Insgesamt	238.392	39,8	33,2	27,0

Quelle: Statistik der Bedarfsorientierten Mindestsicherung der Bundesländer 2013. - 1) Inkl. nicht unterstützte Kinder.

Haushaltskonstellationen

Die meisten BMS-BezieherInnen sind Alleinstehende. 61% der Bedarfsgemeinschaften (87.303) bzw. 36% der Personen (87.208) zählten 2013 zu dieser Unterstütztengruppe. Die Dominanz der Alleinstehenden ist bei den männlichen Leistungsbeziehern (59%) deutlich stärker ausgeprägt als bei den Frauen (42%). Innerhalb der Alleinstehenden sind mit einem Anteil von 85% vor allem die unter 60/65-Jährigen auf BMS-Leistungen angewiesen, während auf die Personen im Regelpensionsalter (60/65-Jährige und Ältere) ein vergleichsweise geringer Anteil (15%) entfällt. In der Gruppe der alleinstehenden BMS-BezieherInnen im Pensionsalter ist der Frauen-Anteil (25% bzw. 9.900 Personen) wesentlich höher als jener der Männer (6% bzw. 2.748 Personen).

Die zweitgrößte Gruppe unter den BMS-BezieherInnen sind auf Ebene der Bedarfsgemeinschaften die Alleinerziehenden (23.623 bzw. 16%) bzw. auf Personenebene die Paare mit Kindern (68.665 bzw. 29%)³. Alleinerziehende stellen unter den weiblichen Leistungsbeziehern (nach den Alleinstehenden) die größte Gruppe (24%), während sie bei den Männern nur von geringer Bedeutung (1%) sind. Auf die Paare entfällt ein höherer Kinder-Anteil (54%) als auf die Alleinerziehenden (41%). Bei den Alleinerziehenden stellen jene mit 1 Kind die größte Gruppe (Bedarfsgemeinschaften: 53%, Personen: 40%), während es bei den Paaren mit Kindern jene mit 2 Kindern (30% der Bedarfsgemeinschaften) bzw. mit 4 oder mehr Kindern sind (29% der Personen).

³ Zu den Paaren zählen Ehepaare und Lebensgemeinschaften im gemeinsamen Haushalt.

Tabelle: Aufteilung der unterstützten Personen/Bedarfsgemeinschaften 2013 nach Haushaltstyp – Alleinstehende ¹⁾

Kategorie	Bedarfsge- meinschaften	Personen	Davon entfallen auf ...		
			Frauen	Männer	Kinder
Anzahl	87.303	87.208	39.980	47.228	.
Prozentanteil von Insgesamt ²⁾	60,8	36,4	42,0	59,5	.
Prozentanteil ≥ 60/65-Jährige ³⁾	14,5	14,5	24,8	5,8	.
Prozentanteil < 60/65-Jährige ³⁾	85,5	85,5	75,2	94,2	.

Tabelle: Aufteilung der unterstützten Personen/Bedarfsgemeinschaften 2013 nach Haushaltstyp – Paare ohne Kinder

Kategorie	Bedarfsge- meinschaften	Personen	Davon entfallen auf ...		
			Frauen	Männer	Kinder
Anzahl	7.192	13.941	6.965	6.976	.
Prozentanteil von Insgesamt ²⁾	5,0	5,8	7,3	8,8	.
Prozentanteil ≥ 60/65-Jährige ³⁾	26,3	26,3	26,2	26,3	.
Prozentanteil < 60/65-Jährige ³⁾	73,7	73,7	73,8	73,7	.

Tabelle: Aufteilung der unterstützten Personen/Bedarfsgemeinschaften 2013 nach Haushaltstyp – Alleinerziehende

Kategorie	Bedarfsge- meinschaften	Personen	Davon entfallen auf ...		
			Frauen	Männer	Kinder
Anzahl	23.623	50.201	22.558	980	26.663
Prozentanteil von Insgesamt ²⁾	16,5	21,0	23,7	1,2	41,2
Prozentanteil 1 Kind ³⁾	53,2	39,7	53,2	58,6	27,5
Prozentanteil 2 Kinder ³⁾	29,8	31,7	30,0	24,5	33,4
Prozentanteil 3 Kinder ³⁾	11,6	17,1	11,5	11,5	22,0
Prozentanteil 4 oder mehr Kinder ³⁾	5,3	11,5	5,2	5,4	17,1

Tabelle: Aufteilung der unterstützten Personen/Bedarfsgemeinschaften 2013 nach Haushaltstyp – Paare mit Kindern

Kategorie	Bedarfsge- meinschaften	Personen	Davon entfallen auf ...		
			Frauen	Männer	Kinder
Anzahl	17.399	68.665	16.910	17.069	34.686
Prozentanteil von Insgesamt ²⁾	12,1	28,7	17,8	21,5	53,7
Prozentanteil 1 Kind ³⁾	25,9	17,3	25,7	25,7	9,1
Prozentanteil 2 Kinder ³⁾	30,4	26,7	30,5	30,5	23,0
Prozentanteil 3 Kinder ³⁾	24,5	27,1	24,7	24,5	29,5
Prozentanteil 4 oder mehr Kinder ³⁾	19,3	28,9	19,1	19,3	38,4

Tabelle: Aufteilung der unterstützten Personen/Bedarfsgemeinschaften 2013 nach Haushaltstyp – Andere

Kategorie	Bedarfsge- meinschaften	Personen	Davon entfallen auf ...		
			Frauen	Männer	Kinder
Anzahl	7.995	19.260	8.817	7.147	3.296
Prozentanteil von Insgesamt ²⁾	5,6	8,1	9,3	9,0	5,1

Tabelle: Aufteilung der unterstützten Personen/Bedarfsgemeinschaften 2013 nach Haushaltstyp – Insgesamt⁴⁾

Kategorie	Bedarfsge- meinschaften	Personen	Davon entfallen auf ...		
			Frauen	Männer	Kinder
Anzahl	143.161	238.798	94.901	79.231	64.260
Prozentanteil	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Quelle: Statistik der Bedarfsorientierten Mindestsicherung der Bundesländer; eigene Berechnungen; Rundungsdifferenzen nicht ausgeglichen. - ¹⁾ Die höhere Anzahl bei den Bedarfsgemeinschaften (gegenüber den Personen) ist auf eine Unschärfe in der Datenerfassung Oberösterreichs zurückzuführen. - ²⁾ Prozentanteil der Anzahl der jeweiligen Kategorie bezogen auf Insgesamt. - ³⁾ Prozentanteil der Anzahl der jeweiligen Subkategorie bezogen auf die Kategorie insgesamt (z.B. Anteil der ≥ 60/65-Jährigen an den Alleinstehenden insgesamt). - ⁴⁾ Inkl. Mehrfachzählungen in Salzburg.

Die Dominanz der Alleinstehenden unter den BMS-BezieherInnen ist in fast allen **Bundesländern** zu beobachten. Überdurchschnittlich hoch sind deren Anteile auf der Personen - wie auch der Bedarfsgemeinschaftenebene im Burgenland, in Salzburg und in Wien. Unterdurchschnittliche Werte weisen jene Bundesländer auf, die relativ hohe Angaben in der Kategorie Andere gemacht haben (Kärnten, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg).

Tabelle: Prozentanteile der Unterstützengruppen nach Bundesländern 2013 – Bedarfsgemeinschaften

Bundesland	Alleinstehende	Paare ohne Kinder	Alleinerziehende	Paare mit Kindern	Andere	Insgesamt
Burgenland	66,3	6,5	13,4	10,1	3,7	100,0
Kärnten	53,1	6,0	13,2	9,8	17,9	100,0
Niederösterreich	61,4	5,6	15,8	11,8	5,4	100,0
Oberösterreich	42,4	4,8	19,7	11,6	21,5	100,0
Salzburg	64,8	4,2	18,9	9,6	2,4	100,0
Steiermark	54,6	4,7	20,9	12,8	6,9	100,0
Tirol	48,4	3,2	22,4	9,3	16,6	100,0
Vorarlberg	50,6	4,6	21,2	11,8	11,8	100,0
Wien	65,6	5,2	14,7	12,8	1,7	100,0
Insgesamt¹⁾	61,0	5,0	16,5	12,1	5,6	100,0

Tabelle: Prozentanteile der Unterstützengruppen nach Bundesländern 2013 – Personen

Bundesland	Alleinstehende	Paare ohne Kinder	Alleinerziehende	Paare mit Kindern	Andere	Insgesamt
Burgenland	38,0	7,4	20,7	25,8	8,1	100,0
Kärnten	40,8	5,5	15,6	21,3	16,8	100,0
Niederösterreich	33,0	6,1	23,2	28,8	8,9	100,0
Oberösterreich	26,7	4,9	23,1	27,6	17,7	100,0
Salzburg	38,3	5,0	27,8	23,8	5,0	100,0
Steiermark	26,6	4,6	28,0	29,0	11,8	100,0
Tirol	29,3	3,9	21,0	23,7	22,0	100,0
Vorarlberg	23,3	4,3	27,5	24,8	20,2	100,0

Bundesland	Alleinstehende	Paare ohne Kinder	Alleinerziehende	Paare mit Kindern	Andere	Insgesamt
Wien	41,1	6,5	18,3	30,4	3,7	100,0
Insgesamt¹⁾	36,4	5,8	21,0	28,7	8,0	100,0

Quelle: Statistik der Bedarfsorientierten Mindestsicherung der Bundesländer; eigene Berechnungen. - 1) Inkl. Mehrfachzählungen in Salzburg. - 2) Inkl. nicht unterstützte Kinder.

3. KAPITEL FINANZIELLES

3.1. Ausgaben der Länder 2012/2013 in der BMS⁴

Grundlagen der neuen BMS-Statistik

Die neuen Vorgaben in der Anlage „Statistik“ der Vereinbarungen tangieren auch die Darstellung der Ausgaben der Länder. Als Geldleistung im Sinne dieser Statistik sind lediglich jene zur Deckung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs zu zählen. Zusatzleistungen (z.B. Hilfe in besonderen Lebenslagen) gehören nicht dazu und sind deshalb nicht zu erfassen. Die von den Ländern an STATISTIK AUSTRIA übermittelten Ausgaben umfassen daher keine Aufwendungen für Hilfe in besonderen Lebenslagen oder Leistungen aus Vorperioden, die in den Rechnungsabschlüssen enthalten sind. Ebenfalls gravierende Unterschiede zwischen der alten Sozialhilfe und der neuen BMS-Statistik ergeben sich bei den Aufwendungen für die Krankenhilfe, die mit den nachhaltigen Veränderungen in diesem Bereich in Zusammenhang stehen (siehe Kapitel „6. Kapitel Arbeitsmarktintegration“ auf Seite 69). Die Konzentration der Darstellung dieser Kosten liegt nunmehr ausschließlich beim Aufwand der Länder für die Krankenversicherungsbeiträge sowie sonstige Krankenhilfeausgaben für BMS-EmpfängerInnen. Positionen wie die Kosten für die Unterbringung in psychiatrischen Krankenanstalten oder Krankenhilfekosten für Nicht-BMS-EmpfängerInnen werden in der BMS-Statistik nicht mehr erfasst.

3.1.1. Geldleistungen und Krankenhilfe

Die Ausgaben⁵ der Bundesländer für die BMS-Geldleistungen betrugen im Jahr 2012 insgesamt 539,7 Mio. € bzw. 599,6 Mio. € im Jahr 2013⁶. Dies bedeutet einen Anstieg um rund 11%. Die Aufgliederung nach den Unterstütztenkategorien stellt sich - für beide Jahre annähernd gleich - wie folgt dar: 56% der Ausgaben gingen an Alleinstehende, rd. 18% wurden für Alleinerziehende und 17% für Paare mit Kindern ausgegeben. Der Rest entfiel auf Paare ohne Kinder und Andere (5%).

Die Bundesländer gaben für die BMS-Geldleistungen pro Bedarfsgemeinschaft im Jahr 2012 durchschnittlich 4.036 € bzw. im Jahr 2013 durchschnittlich 4.188 € aus. Umgelegt auf die durchschnittliche Verweildauer ergibt sich eine durchschnittliche Leistung von € 310,- pro Kopf bzw. € 520,- pro Bedarfsgemeinschaft.

⁴ Quelle: Statistik der Bedarfsorientierten Mindestsicherung der Bundesländer 2012 und 2013; STATISTIK AUSTRIA

⁵ In diesen Ausgaben sind (allfällige) Rückflüsse aus Kostenersätzen nicht berücksichtigt.

⁶ Aufgrund landesinterner Kostenteilungsregelungen sind auch die Gemeinden und Städte an der Mittelaufbringung für die BMS-Leistungen beteiligt.

Tabelle: Jahresaufwände 2012/2013 insgesamt in Mio. € gerundet

Jahr	Öster- reich	Bgld.	Ktn	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	Tirol	Vlbg	Wien
2012	539,681	4,725	9,790	38,429	26,256	22,215	34,511	31,607	15,081	357,073
2013	599,587	4,982	9,250	42,060	33,312	25,328	43,744	36,087	17,322	387,501

2012/2013 wurden für insgesamt 54.699 bzw. 60.623 Personen Krankenversicherungsbeiträge aus Mindestsicherungsmitteln der Bundesländer geleistet. Die Ausgaben für die KV-Beiträge und für sonstige Krankenhilfeleistungen (z.B. Selbstbehalte) lagen insgesamt bei 28,9 Mio. € bzw. bei 33,5 Mio. €.

3.2. Ausgaben des Bundes 2012/2013 zur BMS

Als zwischen Bund und Ländern verabschiedetes Gesamtpaket beinhaltet die BMS auch Maßnahmen, deren Finanzierung vom Bund (mit)getragen wird. Diese wären folgende:

3.2.1. Verbesserungen im Bereich des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Nach den vorliegenden Auswertungen haben im Jahr 2012 bzw. 2013 insgesamt 180.282 bzw. 197.115 Personen von der Erhöhung der Nettoersatzrate bei der Notstandshilfe profitiert.

Tabelle: Aufteilung der Personen mit erhöhter Notstandshilfe nach Anspruch auf Familienzuschlag und Geschlecht 2012 (180.282 Personen)

Familienzuschlag*		Geschlecht	
mit FZ-Anspruch	ohne FZ-Anspruch	Männlich	Weiblich
65.597	119.878	91.653	88.629

* Summe aller während des Jahres von den Ländern zur KV angemeldeten Personen.

Tabelle: Aufteilung der Personen mit erhöhter Notstandshilfe nach Anspruch auf Familienzuschlag und Geschlecht 2013 (197.115 Personen)

Familienzuschlag*		Geschlecht	
mit FZ-Anspruch	ohne FZ-Anspruch	Männlich	Weiblich
71.255	131.928	101.623	95.492

* Das Ergebnis der Teilsummen unterscheidet sich deshalb von der Endsumme, als darin Personen enthalten sind, die einmal mit und einmal ohne Familienzuschlag aufscheinen.

Tabelle: Aufteilung des Mehraufwandes des Bundes für die erhöhte Notstandshilfe auf Länderebene 2012

Bundesland	Nettomehraufwendungen	zuzügl. 14% (KV-Beitrag und Krankengeldersatz)	Gesamtmehraufwand brutto
Burgenland	2.049.701,42	286.958,20	2.336.659,62
Kärnten	5.236.766,20	733.147,27	5.969.913,47
Niederösterreich	12.249.842,31	1.714.977,92	13.964.820,23
Oberösterreich	6.867.951,81	961.513,22	7.829.464,80
Salzburg	2.270.951,81	317.933,25	2.588.885,06
Steiermark	9.052.111,62	1.267.295,63	10.319.407,25
Tirol	3.028.600,02	424.004,00	3.452.604,02
Vorarlberg	1.807.061,19	252.988,57	2.060.049,76
Wien	32.279.361,51	4.519.110,61	36.798.472,12
Gesamt	74.842.347,66	10.477.928,67	85.320.276,33

Tabelle: Aufteilung des Mehraufwandes des Bundes für die erhöhte Notstandshilfe auf Länderebene 2013

Bundesland	Nettomehraufwendungen	zuzügl. 14% (KV-Beitrag und Krankengeldersatz)	Gesamtmehraufwand brutto
Burgenland	2.497.637,67	349.669,27	2.847.306,94
Kärnten	6.190.786,99	866.710,18	7.057.497,17
Niederösterreich	13.932.22,39	1.950.511,83	15.882.739,22
Oberösterreich	8.123.627,55	1.137.307,86	9.260.935,41
Salzburg	2.625.108,74	367.515,22	2.992.623,96
Steiermark	10.537.445,61	1.475.242,39	12.012.688,00
Tirol	3.567.389,47	499.434,53	4.066.824,00
Vorarlberg	1.976.356,63	276.689,93	2.253.046,56
Wien	35.779.095,69	5.009.073,40	40.788.169,09
Gesamt	85.229.675,74	11.932.154,60	97.161.830,34

Aufgrund zahlreicher Änderungen bzw. Anpassungen im Bereich der Anspruchsberechnung von Arbeitslosenversicherungsleistungen ist eine weitere Fortführung von Vergleichen anhand von Simulationsberechnungen seitens des Bundesrechenzentrums ab dem Jahr 2014 nicht mehr möglich.

3.2.2. Anhebung des Erhöhungsbetrages für Kinder in der Pensionsversicherung

Mit Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung wurde der für Kinder von AusgleichszulagenempfängerInnen geltende Erhöhungsbetrag außerordentlich angehoben.

Von dieser Maßnahme haben im Dezember 2012 14.706 und im Dezember 2013 15.002 Kinder profitiert.

3.2.3. Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung

Das System der bedarfsorientierten Mindestsicherung sieht für LeistungsbezieherInnen ohne Krankenversicherungsschutz die Einbindung in die gesetzliche Krankenversicherung vor. Durch diese Maßnahme wurde im Jahr 2012/2013 für rund 37.530 bzw. 42.120 Personen (Ø Jahresbestand) der gleichberechtigte Zugang zu medizinischen Leistungen sichergestellt.

Übersteigen in einem Geschäftsjahr die gesamten Leistungsaufwendungen der Krankenversicherungsträger für diese Personengruppe die von den Ländern für sie zu entrichtenden Beiträge, so leistet der Bund den Unterschiedsbetrag im Wege des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger an die jeweiligen Gebietskrankenkassen. Dieser betrug für die Jahre 2012 und 2013 rd. 28,3 Mio. € bzw. 32,3 Mio. €.

3.3. Zusammenfassung des Aufwandes des Bundes in der BMS 2012/2013

Maßnahmen	Personen		Aufwand in Mio. €	
	2012	2013	2012	2013
Verbesserungen bei der Notstandshilfe	180.282	197.115	85,3	97,2
Krankenversicherung-Aufwandsatz	37.527 (Ø Jahresbestand)	42.116 (Ø Jahresbestand)	28,30	32,3
Höhere Leistungen für Kinder von Ausgleichszulagen-BezieherInnen	14.706 (Dezember)	15.002 (Dezember)	-	-*
AMP-Maßnahmen f. BMS-Bez.	-	-	110,60	129,2
Gesamt	-	-	224,12	258,6

* Der Aufwand ist Teil der Gesamtausgaben für die Ausgleichszulage und kann daher nicht gesondert ausgewertet werden. Seinerzeitige Schätzungen ergaben einen möglichen Mehraufwand von rd. 2 Mio. €/Jahr.

4. KAPITEL LÄNDERBERICHTE

4.1. Burgenland

4.1.1. Rechtliche Grundlagen der BMS auf Landesebene

- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung (LGBL. Nr. 75/2010)
- Gesetz vom 28. Oktober 2010 über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Burgenland (Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz – Bgld. MSG, LGBL. Nr. 76/2010)
- Verordnung vom 21. Dezember 2010 über die Mindeststandards zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs (Burgenländische Mindeststandardverordnung – Bgld. MSV), LGBL. Nr. 80/2010, 15/2011, 13/2012

Novellen bzw. grundlegende Änderungen seit Mitte 2012

Novelle vom 17.10.2013, LGBL. Nr. 79/2013:

An die Stelle des bisherigen administrativen Instanzenzugs trat im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff. B-VG generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht des jeweiligen Landes. Das Landesverwaltungsgericht trat dabei an die Stelle des Unabhängigen Verwaltungssenates Burgenland als Berufungsbehörde.

Die unabhängigen Verwaltungssenate wurden nach Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG aufgelöst. Wiewohl der Auflösung der Unabhängigen Verwaltungssenate nur deklarative Bedeutung zukam, war es dennoch geboten, die bestehenden gesetzlichen Regelungen, die mit der Verfassungsrechtslage nicht mehr im Einklang standen, mit Wirksamkeit 1. Jänner 2014 aus der Landesrechtsordnung zu entfernen.

Aufgrund der generellen und ausschließlichen Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts als Rechtsmittelinstanz gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wurden die administrativen Instanzenzüge beseitigt, sodass auch in diesem Zusammenhang die bestehenden Landesgesetze dieser Vorgabe anzupassen waren.

4.1.2. BMS-BezieherInnengruppen

Mit Stichtag Ende April 2013 betrug die Zahl der BMS-BezieherInnen 2.377, der Anteil an der Gesamtbevölkerung betrug 0,83%; davon waren:

- 33% Alleinstehende ohne Kinder
- 33% mitunterstützte Kinder
- 12% Alleinerziehende
- 11% Paare
- 10% mitunterstützte EhegattInnen/LebensgefährtInnen

76% der BMS-BezieherInnen waren ÖsterreicherInnen, 9% kamen aus EU-Staaten und 15% aus sonstigen Staaten.

Mit Stichtag 01.09.2014 betrug die Zahl der BMS-BezieherInnen 2630, der Anteil an der Gesamtbevölkerung betrug 0,91%; davon waren:

- 34% Alleinstehende ohne Kinder
- 32% mitunterstützte Kinder,
- 12% Alleinerziehende (mit bis zu 5 Kindern)
- 10% Paare
- 10% mitunterstützte EhegattInnen/LebensgefährtInnen

78% der BMS-BezieherInnen waren ÖsterreicherInnen, 9% kamen aus EU-Staaten und 13% aus sonstigen Staaten.

Die obigen statistischen Zahlen zeigen lediglich geringe Veränderungen in der Zusammensetzung der BezieherInnen.

Gründe für die Hilfsbedürftigkeit

Ein Problem stellen die Wohnkosten dar. Gemäß § 9 Abs. 3 Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz (Bgld. MSG) enthalten die Mindeststandards einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 25%. Kann der Wohnbedarf mit diesem Grundbetrag nicht gedeckt werden, können zusätzliche Geldleistungen vom Land als Träger von Privatrechten dafür gewährt werden. Ausgehend vom Mindeststandard für Alleinunterstützte in Höhe von € 814 im Jahre 2014 beträgt der Grundbetrag für den Wohnungsbedarf € 203,50. Entsprechend den statistischen Daten der Statistik Austria für Entgelte von benützten Wohnungen mit Betriebskostenangabe beträgt der durchschnittliche Wohnungsaufwand pro Wohnung für das 4. Quartal 2013 im Burgenland € 376,

sodass mit dem Grundbetrag aus der BMS nicht das Auslangen gefunden werden kann und seitens des Landes zusätzliche Leistungen des Landes als Träger von Privatrechten gewährt werden müssen.

4.1.3. Herausforderungen in der BMS und Weiterentwicklung

Die Anfangsschwierigkeiten bei der Umstellung von Leistungen der offenen Sozialhilfe auf Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung konnten vollständig überwunden werden und zeigt auch die Judikatur des Unabhängigen Verwaltungssenates bzw. des Landesverwaltungsgerichts, dass die Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörden zum Großteil korrekt getroffen werden. Unterstützend in diesem Zusammenhang sind nach wie vor die ca. vierteljährlich stattfindenden Dienstbesprechungen mit der Fachabteilung, an denen die ReferentInnen der Bezirksverwaltungsbehörden teilnehmen.

4.1.4. Neu geschaffene Projekte

Spezielle Projekte für MindestsicherungsbezieherInnen gab es nicht. Derzeit werden neue niederschwelliger Projekte, die auch MindestsicherungsbezieherInnen betreffen, diskutiert.

4.1.5. Evaluierungen auf Landesebene

Im Jahr 2012 fand eine Überprüfung durch den Burgenländischen Landesrechnungshof statt.

4.2. Kärnten

4.2.1. Rechtliche Grundlagen der BMS auf Landesebene

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung (LGBL. Nr. 93/2010)

Gesetz über die soziale Mindestsicherung in Kärnten (Kärntner Mindestsicherungsgesetz - K-MSG)

- StF: LGBL. Nr. 15/2007

Novellen:

- LGBL. Nr. 84/2007
- LGBL. Nr. 52/2008
- LGBL. Nr. 8/2010
- LGBL. Nr. 16/2012

Gesetz zur Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung (Kärntner Chancengleichheitsgesetz - K-ChG)

- StF: LGBL. Nr. 8/2010

Novellen:

- LGBL. Nr. 97/2010
- LGBL. Nr. 16/2012

Verordnungen:

- Verordnung der Landesregierung, mit der die Mindeststandards nach dem K-ChG und dem K-MSG für das Jahr 2011 festgelegt werden (Mindeststandard-Verordnung 2011), LGBL. Nr. 92/2010
- Verordnung der Landesregierung, mit der die Mindeststandards nach dem K-ChG und dem K-MSG für das Jahr 2012 festgelegt werden (Kärntner Mindeststandard-Verordnung 2012), LGBL. Nr. 105/2011
- Verordnung der Kärntner Landesregierung, mit welcher nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Ausmaß des Kostenbeitrages und des Kostenersatzes Unterhaltspflichtiger Angehöriger von Menschen mit Behinderung für Leistungen der Behindertenhilfe sowie unterhaltspflichtiger Angehöriger von Hilfe Suchenden für Leistungen der sozialen Mindestsicherung und das Ausmaß der Rechtsverfolgungspflicht von Menschen mit Behinderung sowie von Hilfe Suchenden festgelegt werden (Kärntner Sozialkostenbeteiligungsverordnung- K-SKBV), LGBL. Nr. 54/2012

Novellen bzw. grundlegende Änderungen seit Mitte 2012

- LGBL. 56/2013 Aufhebung der Kostenbeteiligung Dritter im stationären Bereich
- LGBL. 85/2013 Kärntner Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz

4.2.2. BMS-BezieherInnengruppen

Der Kreis der HilfeempfängerInnen ist generell steigend.

Laut Angaben der Bezirksverwaltungsbehörden steigt der Anteil an HilfeempfängerInnen, insbesondere auch bei jungen BMS-BezieherInnen (bis zum 25. LJ).

Gründe für die Hilfsbedürftigkeit

Zu den Gründen der Hilfsbedürftigkeit zählen hohe Wohnkosten, steigende Anzahl der Konkurse und dem damit verbundenen Arbeitsverlust (vom AMS-Bezug zu Notstandshilfe und in Folge Sozialhilfe), sowie die Beschäftigungsproblematik (steigende Zahl der Arbeitslosen).

4.2.3. Herausforderungen in der BMS und Weiterentwicklung

Grundintention ist die kurzfristige Hilfestellung mit dem Ziel der (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben. Für (junge), mitunter gesundheitlich beeinträchtigte Personen ohne entsprechende Ausbildung und Qualifikation gibt es am Arbeitsmarkt kaum Möglichkeiten. Hier wären speziellere Angebote erforderlich.

Eine Herausforderung stellen auch die anerkannten Flüchtlinge und die subsidiär Schutzberechtigten dar. Dieser Personenkreis hat neben der Grundversorgung auch Anspruch auf eine Aufzahlung im Rahmen der Mindestsicherung. Oftmals steigen sie vorzeitig aus der Grundversorgung aus und nehmen Leistungen der sozialen Mindestsicherung in Anspruch (VollbezieherInnen) und werden mitunter DauerbezieherInnen.

Auch EU-Bürger mit der erforderlichen Anmeldebescheinigung, deren Voraussetzungen u.a. ausreichendes Einkommen und Krankenversicherung sind, beziehen soziale Mindestsicherung, mitunter schon wenige Monate nach Erhalt der Anmeldebescheinigung. In diesem Fall werden in der Regel die Aufenthaltsbehörden mit der Bitte um Prüfung, ob noch ein rechtmäßiger Aufenthalt vorliegt, befasst.

4.2.4. Evaluierungen auf Landesebene

Eine Evaluierung wurde bislang nicht durchgeführt.

4.3. Niederösterreich

4.3.1. Rechtliche Grundlagen der BMS auf Landesebene

- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung (LGBL. Nr. 9204-0)
- Das NÖ Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG), LGBL. 9205-0 (Stammgesetz), wurde am 27. August 2010 kundgemacht. Am 20. Juni 2011 wurde die 1. Novelle kundgemacht.
- Das NÖ Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG) steht somit in der Fassung der 1. Novelle in Geltung (NÖ Mindestsicherungsgesetz [NÖ MSG], LGBL. 9205-1).
- Die NÖ Mindeststandardverordnung (NÖ MSV), LGBL. 9205/1-0 (Stammverordnung), wurde am 31. August 2010 kundgemacht. Am 30. Dezember 2010 wurde die 1. Novelle und am 29. Dezember 2011 wurde die 2. Novelle kundgemacht.
- Die NÖ Mindeststandardverordnung (NÖ MSV) steht somit in der Fassung der 2. Novelle in Geltung (NÖ Mindeststandardverordnung [NÖ MSV], LGBL. 9205/1-2).
- Die Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln, LGBL. 9200/2-0 (Stammverordnung), wurde am 31. Juli 2000 als Verordnung, die auf der Grundlage des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 erlassen wurde, kundgemacht und im Jahr 2007 zum ersten Mal novelliert. Im Zusammenhang mit der Erlassung des NÖ MSG wurden die 2. Novelle zu dieser Verordnung am 31. August 2010 und die 3. Novelle am 29. Dezember 2011 kundgemacht.
Die Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln steht somit in der Fassung der 3. Novelle in Geltung (Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln, LGBL. 9200/2-3).

Novellen bzw. grundlegende Änderungen seit Mitte 2012

2. Novelle des NÖ MSG vom 22.11.2013, LGBL. 9205-2:

- Berücksichtigung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Partnerschaft
- Ermöglichung eines kontinuierlichen Bezuges von Mindestsicherungsleistungen ohne Leistungsunterbrechung im Falle der Weitergewährung befristeter Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, sofern die Anspruchsvoraussetzungen nach Ablauf der Befristung weiter vorliegenden und die verspätete Antragsstellung nicht vorwerfbar ist

3. Novelle des NÖ MSG vom 14.03.2014, LGBL. 9205-3:

- Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012
- Berücksichtigung der Instrumente der Pflegekarenz und der Pfl egeteilzeit im System der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

- Entfall der Befristung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bei Erreichen des Regelpensionsalters
- Freistellung der Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (mit Ausnahme der Zuwendungen aus dem Familienhospiz-Härteausgleich) sowie der Kinderabsetzbeträge nach dem EStG 1988 von der Einkommensanrechnung
- Erweiterung der „Soforthilfe“ auf den Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft oder Entbindung
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Weitergewährung des Wohnbedarfes im Falle eines stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt oder Sozialhilfeeinrichtung

4. Novelle der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln vom 21.03.2014, LGBL 9200/2-4: Anerkennungsbeträge, die Hilfe suchenden Personen im Rahmen einer Maßnahme zur Heranführung an den Arbeitsprozess durch eine regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservices oder einen vom Arbeitsmarktservice beauftragten Dienstleister als Leistungsanreiz zufließen, wurden ebenso wie solche für Menschen mit Behinderung für Tätigkeiten im Rahmen einer stationären oder teilstationären Betreuung von der Einkommensanrechnung ausgenommen.

4.3.2. BMS-BezieherInnengruppen

Aus den vorhandenen Daten (Vergleich des Monats Juni 2012 mit Juni 2014) können Alleinstehende unter 60/65 sowie Minderjährige als typische BMS-BezieherInnengruppen identifiziert werden.

Auffallend ist eine Steigerung des BMS-Bezuges bei den Minderjährigen, der sich nahezu verdoppelt hat.

4.3.3. Evaluierungen auf Landesebene

Im Zuge flächendeckender vertiefender Schulungen der SachbearbeiterInnen der Bezirkshauptmannschaften wurden Themen für weitere Novellen gesammelt. Weiters fand im Rahmen des „Stufenmodells zur Integration Niederösterreich“ durch die strategische Steuergruppe eine begleitende Evaluation statt. Inhalt des Stufenmodells ist die Heranführung und Reintegration von langzeitbeschäftigungslosen, arbeitsmarktfernen, von Ausgrenzung bedrohten Menschen sowie von Menschen mit Behinderung an den ersten Arbeitsmarkt.

4.4. Oberösterreich

4.4.1. Rechtliche Grundlagen der BMS auf Landesebene

- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung (LGBL. Nr. 82/2010)
- Landesgesetz, mit dem das Gesetz über die bedarfsorientierte Mindestsicherung in Oberösterreich (Oö. Mindestsicherungsgesetz - Oö. BMSG) erlassen wird

StF:

LGBL. Nr. 74/2011

- Verordnung der Oö. Landesregierung, über die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung und den Einsatz der eigenen Mittel (Oö. Mindestsicherungsverordnung - Oö. BMSV)

StF:

LGBL. Nr. 75/2011

Änderung:

LGBL. Nr. 121/2011

Novellen bzw. grundlegende Änderungen seit Mitte 2012

Neben den jährlich vorzunehmenden Novellierungen (insbesondere zur Valorisierung der Mindeststandards: LGBL. Nr. 127/2012 und 107/2013) und der Novellierung, die im Zusammenhang mit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erfolgte (Oö. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz, LGBL. Nr. 90/2013), ist insbesondere die Einbeziehung der ehemaligen BezieherInnen des subsidiären Mindesteinkommens nach dem Oö. ChG in das Mindestsicherungsrecht auf Grund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 29. Juni 2012, Zl. V 3,4/12-7 (siehe Pkt. 1b) hervorzuheben:

- Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen (Oö. ChG) und das Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) geändert werden
LGBL. Nr. 18/2013 (vgl. dazu auch LGBL. Nr. 55/2014)
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Mindestsicherungsverordnung (Oö. BMSV) geändert wird
LGBL. Nr. 24/2013

4.4.2. Besonders bemerkenswerte Judikatur zur BMS

Mit der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 29. Juni 2012, Zl. V 3,4/12-7, wurde § 4 Abs. 1 Z 1 Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung als gesetzwidrig aufgehoben. Begründet wur-

de diese Entscheidung damit, dass die Oö. Landesregierung bei der Richtsatzbemessung für das subsidiäre Mindesteinkommen in unsachlicher Weise innerhalb der Gruppe von alleinstehenden Menschen mit Beeinträchtigungen zwischen Personen, die eine Hauptleistung beziehen und jenen, bei denen dies nicht der Fall ist, differenziert. Ohne Bezug einer Hauptleistung können Menschen mit Beeinträchtigungen die bedarfsorientierte Mindestsicherung beanspruchen, und es bleibt in den hier relevanten Fällen der Bezug der Familienbeihilfe unberücksichtigt. Bei HauptleistungsbezieherInnen besteht ein Anspruch auf subsidiäres Mindesteinkommen, und es kommt ein den Familienbeihilfenbezug berücksichtigender, der Höhe nach niedrigerer Richtsatz zur Anwendung.

4.4.3. BMS-BezieherInnengruppen

Nach den landesinternen Aufzeichnungen der Jahre 2012 und 2013 zeigt sich im Hinblick auf die Inanspruchnahme der bedarfsorientierten Mindestsicherung, dass rund ein Fünftel der leistungsbeziehenden Personen neben den Leistungen der Mindestsicherung auch AMS-Leistungen beziehen. Etwas mehr als ein Drittel der leistungsbeziehenden Personen ist demgegenüber ausschließlich auf die Mindestsicherung angewiesen. Personen, die neben einem Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Arbeit Mindestsicherung beziehen, machen knapp 10 % der leistungsbeziehenden Personen aus. Demgegenüber ist bei etwas mehr als 5 % die Kinderbetreuung die Hauptursache für den Bezug der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Die restlichen MindestsicherungsbezieherInnen verfügen über anderweitiges Grundeinkommen, wie z. B. Versicherungsleistungen.

Die BezieherInnengruppe hat sich seit 2012 vor allem quantitativ verändert, wobei der zu verzeichnende Anstieg v. a. bei alleinstehenden bzw. alleinerziehenden Personen sowie im Bereich der minderjährigen Personen Niederschlag findet.

Darüber hinaus ist bei einem Vergleich der Jahre 2012 und 2013 ein leichter Anstieg der Personen, die neben der bedarfsorientierten Mindestsicherung ein Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Arbeit beziehen bzw. AMS-Leistungen in Anspruch nehmen und ein Rückgang jener Personen, die ausschließlich Mindestsicherung beziehen, festzustellen.

Schließlich ist – wie bereits ausgeführt – durch die Einbeziehung der ehemaligen BezieherInnen von subsidiärem Mindesteinkommen nach dem Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen eine merkbare Veränderung eingetreten.

Gründe für die Hilfsbedürftigkeit

Neben den in der Person des/der Hilfebedürftigen liegenden Gründen (wie z. B. keine oder keine verwertbare Qualifikation, Schuldenproblematik, fehlende Mobilität, soziale und gesundheitliche Probleme) spielen bekanntermaßen auch einnahmen- und ausgabenseitige Effekte eine Rolle. So ist

davon auszugehen, dass die letzten Änderungen des Oö. Wohnbauförderungsgesetzes (im Hinblick auf die Wohnbeihilfe) auch Auswirkungen auf die Zielgruppe der Bedarfsorientierten Mindestsicherung hatten – konkrete Feststellungen zu diesen Fragen liegen allerdings nicht vor.

4.4.4. Herausforderungen in der BMS und Weiterentwicklung

Zentrale Herausforderung der letzten Jahre war die rasche und verwaltungsökonomische Durchführung der Mindestsicherungsverfahren bei einem ständig steigenden BezieherInnenkreis.

Einen weiteren Schwerpunkt stellte die Optimierung und Harmonisierung der Behördenpraxis dar. Neben der Durchführung von Optimierungsworkshops, Seminaren und Dienstbesprechungen ist hier insbesondere die Einrichtung eines ständigen Arbeitskreises mit VertreterInnen der Bezirkshauptmannschaften und Statutarstädten sowie dem Amt der Landesregierung (Abteilung Soziales und Abteilung Informationstechnologie) zu nennen, in dem aktuelle Problemstellungen aufgegriffen und einer Lösung zugeführt werden. Dadurch konnten bereits viele Verfahrensschritte bzw. die Verfahrensabläufe standardisiert werden.

Eine große Herausforderung war die Übernahme der ehemaligen BezieherInnen des subsidiären Mindesteinkommens nach dem Oö. ChG in das Mindestsicherungsrecht, und zwar sowohl hinsichtlich der Festlegung der Mindeststandards für die neue Gruppe der BMS-BezieherInnen, als auch in der praktischen Umsetzung (z. B. rückwirkende Regelung, erstmaliges Einfordern der Bemühungspflicht in Bezug auf Unterhaltsansprüche gegen die Eltern, Umgang mit spezifischen Themenstellungen wie beispielsweise der Umgang mit Einkommensfreibeträgen bei Personen in der Fähigkeitsorientierten Aktivität).

4.4.5. Neu geschaffene Projekte; Strukturen

Neben den mindestsicherungsspezifischen Projekten

- „**Step by Step** - Projekt zur Arbeitsmarktintegration von BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ und
- „**B 24 - Beschäftigung 24** - Arbeitskräfteüberlassung“

fördert das Land Oberösterreich Projekte für Jugendliche und junge Erwachsene, arbeitsmarktferne Personen sowie Projekte mit dem speziellen Fokus auf asylberechtigten und subsidiär schutzberechtigten Personen. Dabei handelt es sich um Projekte mit den Schwerpunkten:

- Ausbildung
- Beschäftigung
- Berufliche Integration und
- Berufsorientierung

In diesen Projekten, die zwar nicht ausschließlich, aber doch vorrangig für BezieherInnen von Bedarfsorientierter Mindestsicherung bzw. für Personen, die gefährdet sind solche zu werden, zur Verfügung stehen, wird unter der Anleitung von qualifiziertem Fachpersonal Fachwissen angeeignet bzw. werden - unterstützt durch SozialarbeiterInnen bzw. SozialpädagogInnen - grundlegende Fertigkeiten, die am Arbeitsmarkt für Hilfesuchende von Vorteil sind und soziale Kompetenzen trainiert.

Änderungen im Service der Dienstleistungserbringung

Unmittelbare Änderungen bei der Dienstleistungserbringung haben seit dem 1. Arbeitskreisbericht nicht stattgefunden – vielmehr lag der Schwerpunkt auf der Implementierung der gesetzlich vorgesehenen Instrumente. Daneben fand und findet eine laufende Auseinandersetzung mit der hoheitlichen und nichthoheitlichen Vollziehung statt – so war beispielsweise der Mindestsicherungsvollzug im Jahr 2012 Gegenstand eines Optimierungsworkshops der Bezirksverwaltungsbehörden. Die Rolle der Sozialberatungsstellen beim Zugang zu den Leistungen wurde im Jahr 2013 als Schwerpunkt bei den Sozialplanungsgesprächen gesetzt. Bei den Sozialplanungsgesprächen des Jahres 2014 soll die individuelle Behördenpraxis im Bereich der Bedarfsorientierten Mindestsicherung mit den Bezirksverwaltungsbehörden thematisiert werden.

4.4.6. Evaluierungen auf Landesebene

siehe „7. Kapitel Studien“ auf Seite 79

4.5. Salzburg

4.5.1. Rechtliche Grundlagen der BMS auf Landesebene

- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung (LGBL. Nr. 27/2011)
- Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 11. Dezember 2013 über die Höhe der Mindeststandards der Bedarfsorientierten Mindestsicherung und von prozentuellen Beträgen davon im Jahr 2014; LGBL. Nr. 97/2013
- Gesetz vom 7. Juli 2010 über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Bundesland Salzburg; StF: LGBL. Nr. 63/2010 idF: LGBL. Nr. 106/2013
- Mindestsicherungsverordnung – Wohnbedarfshilfe; StF: LGBL. Nr. 12/2011 idF: LGBL. Nr. 45/2012
- Mindestsicherungsverordnung – Sonderbedarfe; StF: LGBL. Nr. 29/2011
- Mindestsicherungsverordnung – Lebenslagen; StF: LGBL. Nr. 43/2011
- Mindestsicherungsverordnung – Fremde; StF: LGBL. Nr. 28/2011

Novellen bzw. grundlegende Änderungen seit Mitte 2012

Das am 01.09.2010 in Kraft getretene Salzburger Mindestsicherungsgesetz (LGBL. Nr. 63/2010) wurde bisher fünf Novellierungen unterzogen. Diesbezüglich sind u.a. folgende grundlegende Gesetzesänderungen bzw. -anpassungen zu nennen:

- Klarstellung, dass in stationären Einrichtungen untergebrachte Personen nicht in den Anwendungsbereich des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes fallen; Definition des Begriffs „stationäre Einrichtungen“ (§§ 1 Abs. 3 iVm 3 Z 7a MSG; LGBL. Nr. 57/2012)
- Nichtanrechnung des 13. und 14. Monatsbezugs von ArbeitnehmerInnen und – zunächst – des 14. Monatsbezugs von PensionistInnen (§ 6 Abs. 2 Z 6 und Z 7 MSG; LGBL. Nr. 57/2012); in weiterer Folge Erweiterung der Ausnahmebestimmung auf den 13. Monatsbezug von PensionistInnen (§ 6 Abs. 2 Z 7 MSG; LGBL. Nr. 105/2013)
- Definition des Tatbestandsmerkmals der „Erwerbstätigkeit“ im Hinblick auf die Gewährung eines Berufsfreibetrags (§ 6 Abs. 4 MSG; LGBL. Nr. 57/2012)
- Klarstellung der Kürzungsregelung bei Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft (§ 8 Abs. 5 MSG; LGBL. Nr. 57/2012)
- Sicherstellung des Sonderzahlungsanspruchs von Minderjährigen trotz allfälliger Unterbrechung des dreimonatigen Leistungsbezugs infolge Erhalts von Sonderbezügen (§ 10 Abs. 2 MSG; LGBL. Nr. 57/2012)
- Präzisierung der Soforthilferegelung (§ 24 Abs. 1 MSG; LGBL. Nr. 57/2012)
- Verlängerung der Frist zur Anrechnung allfällig gewährter (erweiterter) Wohnbeihilfen auf die Hilfe für den Wohnbedarf (§ 45 Abs. 3 MSG; LGBL. Nr. 97/2012)

- Übergang der Berufungszuständigkeit auf den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Salzburg mit 01.01.2013 (§ 21 Abs. 2 MSG; LGBl. Nr. 107/2012)
- Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle (LGBl. Nr. 106/2013)

4.5.2. Besonders bemerkenswerte Judikatur zur BMS

Hierbei ist grundsätzlich anzumerken, dass mit dem Übergang der Berufungszuständigkeit auf den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Salzburg bzw. der Beschwerdezuständigkeit auf das Landesverwaltungsgericht Salzburg die ohnehin bereits juristisch anspruchsvolle und komplexe Tätigkeit der erkennenden Behörden vor neue Herausforderungen gestellt wurde. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass durch die Judikatur die gesetzlichen Grundlagen erkennbar nach strikten formalistischen Kriterien interpretiert und weiterentwickelt werden, welche jedoch eine in der Verwaltungspraxis – vor dem Hintergrund der Hilfsbedürftigkeit – erforderliche rasche Entscheidungsfindung und ein adäquates situationsbedingtes Reagieren auf spezifische Sachverhaltsentwicklungen im Einzelfall erschweren.

Als Beispiel hierfür kann die Rechtsprechung zu der im § 8 Abs. 5 MSG normierten Kürzung des Lebensunterhalts bei Verstoß gegen die Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft genannt werden. Voraussetzung für die Vornahme einer derartigen Kürzung ist dem Gesetzeswortlaut zufolge eine schriftliche Belehrung über die Folgen der Zuwiderhandlung. Diese erfolgte zuvor durch Aushändigung eines Belehrungsblattes im Rahmen der Erstantragstellung. Der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Salzburg erkannte jedoch, dass die schriftliche Belehrung in sachlichem bzw. zeitlichem Zusammenhang mit der vorgenommenen Kürzung stehen muss und die einmalige Aushändigung eines schriftlichen Belehrungsblattes nicht ausreicht (UVS Salzburg, 23.05.2013, ZI UVS-108/14/4-2013). Jenes Normverständnis erschwert in der Verwaltungspraxis die gebotene Sanktionierung von Verweigerungen zum Einsatz der Arbeitskraft massiv.

4.5.3. BMS-BezieherInnengruppen

Ausgehend von der Einkommenssituation der MindestsicherungsbezieherInnen im Bundesland Salzburg im Jahr 2012 ist festzustellen, dass ca. 27% aller Hilfesuchenden einkommenslos waren. Ca. 73% standen somit in Einkommensbezug (Transferleistungen, Pensionen, Berufseinkommen, sonstige Einkommen). Dass das Land Salzburg hinsichtlich des großen Anteils an unterstützten Personen, die über ein eigenes Einkommen verfügen (darunter insbesondere auch eine Vielzahl von PensionistInnen), eine Sonderstellung einnimmt, ist nicht zuletzt auf die hohen Wohnkosten zurückzuführen.

Im Bundesland Salzburg ist es zu keiner merklichen Veränderung der Gruppe der MindestsicherungsbezieherInnen gekommen.

Gründe für die Hilfsbedürftigkeit

Hinsichtlich der der Hilfsbedürftigkeit zugrunde liegenden Ursachen sind im Allgemeinen keine Änderungen feststellbar. Die Problematik der hohen Wohnkosten, auf welche bereits hingewiesen wurde, besteht nach wie vor.

4.5.4. Herausforderungen in der BMS und Weiterentwicklung

Ein wesentliches Ziel der Bedarfsorientierten Mindestsicherung stellt die dauerhafte (Wieder-)Eingliederung der hilfesuchenden Personen in das Erwerbsleben zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung dar (§ 1 Abs. 1 MSG). Als eine der größten Herausforderungen erweist sich insbesondere, arbeitsmarktferne Hilfesuchende, welche zumeist eine mangelnde Qualifikation aufweisen und zudem häufig durch gesundheitliche Beeinträchtigungen, die nicht zur gänzlichen Arbeitsunfähigkeit führen, eine schwierige Lebenssituation und weitere Problemlagen belastet sind, in Beschäftigung zu bringen.

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass von jenen 153 vollunterstützten MindestsicherungsbezieherInnen, die im Zeitraum von 01.02.2012 bis 31.12.2013 zur Feststellung ihrer Arbeitsfähigkeit einer Begutachtung durch die Clearingstelle unterzogen wurden, ca. 60% als nicht arbeitsfähig – vielfach bloß vorübergehend nicht arbeitsfähig – und ca. 30% als nur eingeschränkt arbeitsfähig eingestuft wurden. Für jene Personen stellt sich aufgrund der oft schwerwiegenden Vermittlungshindernisse, welche nicht zuletzt auf die oben geschilderten Sachverhalte zurückzuführen sind, das Problem, dass am gegenwärtigen Arbeitsmarkt nicht die erforderlichen Arbeitsplätze zur Verfügung stehen. Hierzu bedürfte es eines Ausbaus niederschwelliger Beschäftigungsmöglichkeiten.

4.5.5. Neu geschaffene Projekte

Folgende Projekte, deren Wirkungsbereich sich jeweils auf einzelne Bezirke des Bundeslands erstreckt, können genannt werden:

- **Clearingstelle** (Projektdauer: 01.02.2012 bis 31.12.2014): Projekt zur Klärung der Arbeitsfähigkeit von vollunterstützten MindestsicherungsbezieherInnen
- **Koordinierte Hilfeplanung** (Projektdauer: 01.09.2012 bis 31.12.2013): Pilotberatungsprojekt zur Wiederherstellung bzw. Steigerung der Arbeitsfähigkeit von vollunterstützten MindestsicherungsbezieherInnen
- **Lebensarbeit** (Projektdauer: seit 01.04.2012): Projekt zur Arbeitsmarktintegration (12 Plätze) und zum Nachholen von Versicherungszeiten (2 Plätze) für vollunterstützte MindestsicherungsbezieherInnen
- **Step by Step** (Projektdauer: 01.01.2012 bis 31.12.2013): 14-wöchige Kursmaßnahme für junge Erwachsene im Alter von bis zu 25 Jahren – vorwiegend MindestsicherungsbezieherInnen – mit dem Ziel der Reintegration in den Arbeitsmarkt (15 Plätze)

- **Radhaus** (Projektdauer: 01.01.2013 bis 31.12.2014): Beschäftigungsprojekt mit einer Verweildauer von jeweils einem Jahr für Jugendliche und junge Erwachsene – auch bzw. vorwiegend MindestsicherungsbezieherInnen – mit dem Ziel der Vorbereitung auf den Einstieg in das Berufsleben (8 Plätze)

4.5.6. Evaluierungen auf Landesebene

Siehe „7. Kapitel Studien“ auf Seite 79

4.6. Steiermark

4.6.1. Rechtliche Grundlagen der BMS auf Landesebene

- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung
LGBL. Nr. 93/2010
- Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz (StMSG)
LGBL. Nr. 14/2011 (Stammfassung)
LGBL. Nr. 9/2012 (1. Novelle)
- Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetz (StMSG-DVO)
LGBL. Nr. 19/2011 (Stammfassung)
LGBL. Nr. 109/2011 (1. Novelle)
LGBL. Nr. 19/2012 (Neuerlassung)

Novellen bzw. grundlegende Änderungen seit Mitte 2012

Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz (StMSG)

- 2. Novelle, LGBL. Nr. 87/2013
Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetz
Inkrafttreten: 1. Jänner 2014
- 3. Novelle, LGBL. Nr. 63/2014
Entfall der Verpflichtung von Eltern und Kindern sowie (geschiedener) Ehegattinnen/Ehegatten und eingetragener Partnerinnen/Partnern (auch nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft) zur Leistung eines Aufwandersatzes gemäß § 17 StMSG
Inkrafttreten: 1. Juli 2014

Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetz (StMSG-DVO)

- 1. Novelle, LGBL. Nr. 121/2012
Erhöhung des höchstzulässigen Wohnungsaufwandes gemäß § 5
Erhöhung der Mindeststandards gemäß § 6
Inkrafttreten: 1. Jänner 2013
- 2. Novelle, LGBL. Nr. 183/2013
Erhöhung der Mindeststandards gemäß § 6
Inkrafttreten: 1. Jänner 2014
- 3. Novelle, LGBL. Nr. 82/2014
Entfall des 3. Abschnittes (Ersatzansprüche)
Inkrafttreten: 1. Juli 2014

4.6.2. Besonders bemerkenswerte Judikatur zur BMS

VWGH

Berechnungsmethode:

Mit Erkenntnis vom 03.07.2012, GZ 2011/10/0133, hat der VwGH die Entscheidung des UVS Steiermark vom 03.08.2011, GZ UVS 41.21-2/2011-4, wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts aufgehoben und die erstinstanzliche Berechnungsmethode bestätigt. Für die Ermittlung des Mindeststandards gemäß § 10 Abs. 1 StMSG ist der abstrakte Mindeststandard dem errechneten Einkommen gegenüberzustellen. Da in der Steiermark der (ergänzende) Wohnungsaufwand Teil der Mindestsicherung ist, werden alle potentiellen Ansprüche in Bezug auf Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung einschließlich des höchstzulässigen Wohnaufwandes (bzw. des tatsächlichen Mietaufwandes, sofern dieser unterhalb des durch Verordnung gedeckelten höchstzulässigen Wohnaufwandes liegt) addiert und sodann der 25%-ige Wohnbedarfsanteil sowie das Gesamteinkommen von diesem Betrag abgezogen. In jenen Fällen, in denen der tatsächliche Wohnungsaufwand kleiner oder gleich 25% des Mindeststandards (abstrakter Wohnbedarfsanteil) ist, werden nur die Mindeststandards dem Gesamteinkommen gegenübergestellt.

Entwöhnungseinrichtung:

In mehreren Erkenntnissen wurde seitens des LVwG Steiermark ein Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung bei Personen, die in Einrichtungen des Grünen Kreises zur Durchführung einer Entwöhnungstherapie untergebracht sind, verneint, da dies einen Aufenthalt in einer stationären Einrichtung darstellt. § 3 Abs. 1 StMSG besagt, dass die bedarfsorientierte Mindestsicherung durch „pauschalisierte Geldleistungen (...) jeweils außerhalb von stationären Einrichtungen (...) erbracht“ wird. Intention des steiermärkischen Gesetzgebers war jedoch für diesen Personenkreis die Anwendung des § 10 Abs. 4 Z 1 StMSG, demnach für die zwei Wochen übersteigende Dauer eines Aufenthaltes in einer Kranken-, Kuranstalt oder vergleichbaren stationären Einrichtung 37,5% des der Hilfe suchenden Person gewährten Mindeststandards gebührt.

Eine Problematik ergibt sich aufgrund der Judikatur des LVwG Steiermark in der Praxis nunmehr dadurch, dass die in Entwöhnungseinrichtungen untergebrachten Personen eine Krankenversicherung und einmalige Geldleistungen lediglich nach dem SHG beziehen könnten, sich jedoch in einem anderen Bundesland zur Therapie befinden und somit ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr in der Steiermark haben. Bundesländerübergreifend kommt es daher verfahrensrechtlich zu negativen Kompetenzkonflikten.

4.6.3. BMS-BezieherInnengruppen

Derzeit werden die BezieherInnen in der Steiermark nach jenen Gruppen eingeteilt, die auch für die Statistik Austria definiert wurden. Somit kann nicht von einer typischen BezieherInnengruppe gesprochen werden. Die Mehrheit der Bedarfsgemeinschaften (in Summe über 50% der Gesamtsumme) findet sich bei den Alleinstehenden im erwerbsfähigen Alter und bei den AlleinerzieherInnen mit einem Kind.

Auffallend ist eine Steigerung bei Mehrkindfamilien. Dies ist jedoch auch aus der EU-SILC Studie bekannt. Da es in der Steiermark keine gesicherten Zahlen über die Arten der Haushaltskonstellationen gibt und auch die Grundgesamtheit gering ist, ist dieser Anstieg statistisch nicht gesichert. Darüber hinaus weist der SeniorInnenbereich eine geringere Steigerungsrate auf als die übrigen Bereiche.

Gründe für die Hilfsbedürftigkeit

In der Steiermark werden erst seit Kurzem die Einkommen detailliert erfasst. Daher sind Auswertungen über Erwerbstätigkeit, bzw. Einkommensarten noch nicht möglich und somit keine Aussagen über die Hilfsbedürftigkeit in diesem Wege möglich.

Die steigenden Wohnkosten werden in der Steiermark durch den zusätzlich gewährten „ergänzenden Wohnungsaufwand“ abgefangen.

4.6.4. Herausforderungen in der BMS und Weiterentwicklung

Regress

Seit der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Steiermark stand der sogenannte „Regress“ immer wieder im Mittelpunkt öffentlicher Diskussionen.

Mit der 3. Novelle des steiermärkischen Mindestsicherungsgesetzes (Inkrafttreten 1.7.2014) kam es zum Entfall der Verpflichtung von Eltern und Kindern sowie (geschiedener) EhegattInnen und eingetragener PartnerInnen (auch nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft) zur Leistung eines Aufwandsatzes gemäß § 17 StMSG.

Kürzung von AMS-Leistungen

Im Falle der Kürzung von AMS-Leistungen ist das Kürzungsverfahren gem. Art. 15a B-VG – Vereinbarung über die bedarfsorientierte Mindestsicherung mit aufwendigen Mahnschreiben einzuleiten. Damit einher geht auch eine Erhöhung des Verwaltungsaufwandes. Das Mahnverfahren führt meistens dazu, dass die angesprochenen BezieherInnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung während

des Mahnverfahrens und innerhalb der gesetzten Frist wieder beim AMS vorstellig werden und damit das eingeleitete Kürzungsverfahren obsolet werden lassen. Häufig kommt es in der Praxis vor, dass - trotz vorangegangenen Mahnverfahrens und Kürzungsandrohung – auch im darauffolgenden Monat vereinbarte AMS-Maßnahmen wieder nicht wahrgenommen werden und somit neuerlich ein aufwendiges Mahn- bzw. Kürzungsverfahren beginnen muss.

4.6.5. Neu geschaffene Projekte

Im Bereich der arbeitsmarktpolitischen Unterstützungsleistungen für BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung wurden keine neuen Projekte geschaffen. Die im 1. Arbeitskreisbericht beschriebenen Maßnahmen (Projekt ARIS sowie ein begleitendes Angebot an niederschweligen Beschäftigungsplätzen) werden fortgeführt.

4.6.6. Evaluierungen auf Landesebene

Auf Landesebene wurden keine Evaluierungen durchgeführt.

Derzeit befindet sich eine Studie des Institutes für Arbeitsmarktbetreuung und -forschung über „Armut in der Steiermark“, in Auftrag gegebenen vom Land Steiermark, in Ausarbeitung. Diese Studie befasst sich zum einen mit der „Armut in der Steiermark - eine Bestandsaufnahme in unterschiedlichen Bereichen“, zum anderen mit dem „Aktionsprogramm zur Bekämpfung und Prävention von Armut in der Steiermark“.

4.7. Tirol

4.7.1. Rechtliche Grundlagen der BMS auf Landesebene

- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung, LGBL. Nr. 84/2010
- Tiroler Mindestsicherungsgesetz (TMSG), LGBL. Nr. 99/2010
Die rechtliche Umsetzung der Vorgaben der Art. 15a B-VG Vereinbarung erfolgte im Tiroler Mindestsicherungsgesetz (TMSG), LGBL. Nr. 99/2010, welches mit 1. Jänner 2011, hinsichtlich der Leistungen Hilfe zum Lebensunterhalt und Krankenhilfe mit 1. September 2010 in Kraft getreten ist.
- Mit 1. Dezember 2011, LGBL. Nr. 110/2011, erfolgte eine Novellierung des TMSG aufgrund der Änderungen im Fremdenrecht, die eine Anpassung des persönlichen Anwendungsbereiches erforderten.
- Für die Bemessung der Mindestsätze wurde im § 9 Abs. 1 Tiroler Mindestsicherungsgesetz ein Ausgangsbetrag für das Kalenderjahr 2010 mit € 744,01 festgesetzt. Für jedes folgende Kalenderjahr setzt die Landesregierung gemäß § 9 Abs. 2 Tiroler Mindestsicherungsgesetz unter Bedachtnahme auf die Erhöhung des Ausgleichszulagenrichtsatzes des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) durch Verordnung einen Anpassungsfaktor fest. Dies ist zuletzt mit Verordnung der Landesregierung vom 6. Dezember 2011, LGBL. Nr. 137/2011, erfolgt.

Novellen bzw. grundlegende Änderungen seit Mitte 2012

- LGBL. Nr. 110/2011 vom 5. Oktober 2011 (Tiroler Berufs- und Sozialrechtsanpassungsgesetz): Änderung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes (TMSG) im „Persönlichen Anwendungsbereich“ aufgrund der fremdenrechtlichen Anpassungen (Asylgesetz, Niederlassungsaufenthaltsgesetzes NAG, Fremdenpolizeigesetzes FPG).
- LGBL. Nr. 150/2012 vom 7. November 2012 (Tiroler Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz): Änderung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes (TMSG) aufgrund der Einrichtung von Verwaltungsgerichten erster Instanz.
- LGBL. Nr. 13/2013 vom 12. Dezember 2012: Änderung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes (TMSG) hinsichtlich der Verlängerung der Kostentragungsregelung §21 TMSG.
- LGBL. Nr. 130/2013 vom 2. Oktober 2013 (2. Tiroler Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz): Weitere Änderung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes (TMSG) aufgrund der Einrichtung von Verwaltungsgerichten erster Instanz und auch aufgrund der fremdenrechtlichen Anpassungen (NAG, FPG).

4.7.2. Besonders bemerkenswerte Judikatur zur BMS

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) zum § 18 Abs. 2 und 3 Tiroler Mindestsicherungsgesetz (TMSG) - vgl. VwGH Zl. 2013/10/0125, Zl. 2012/10/0203, Zl.

2011/10/0201, Zl. 2011/10/0095 und Zl. 2011/10/0075.

Entsprechend Artikel 13 der Art. 15a B-VG Vereinbarung zur BMS „Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln“ sieht auch § 18 Abs. 2 TMSG vor, dass das übersteigende Einkommen von im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen bzw. Lebensgefährten als Leistung Dritter bei der Bemessung der Mindestsicherung zu berücksichtigen ist.

Der VwGH hat in mehreren Entscheidungen hierzu ausgeführt, dass zwar das den eigenen Mindestsicherungsanspruch übersteigende Einkommen eines unterhaltspflichtigen Haushaltsangehörigen auf den Mindestsicherungsanspruch des Unterhaltsberechtigten auch insoweit anzurechnen ist, als es den Unterhaltsanspruch übersteigt. Diese Anrechnung setzt aber gemäß § 18 Abs. 3 lit. a TMSG voraus, dass die den Rechtsanspruch übersteigende Unterhaltsleistung **tatsächlich regelmäßig erbracht wird**.

Das bedeutet, dass der Teil des Einkommens des unterhaltspflichtigen Angehörigen bzw. des/der Lebensgefährten, der/die dessen/deren Mindestsicherungsanspruch übersteigt, nicht automatisch auf die Mindestsicherungsleistung des/der MindestsicherungsempfängerIn anzurechnen ist, sondern die MS-Behörde im Ermittlungsverfahren zu prüfen hat, welche Leistungen der/die Unterhaltspflichtige/Lebensgefährten dem/der MindestsicherungsempfängerIn tatsächlich regelmäßig zur Verfügung stellt.

Aktuell ist zur Thematik des § 18 Abs. 2 und 3 TMSG auch eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Tirol ergangen (Erkenntnis vom 31.07.2014, LVwG-2014/41/0786-59). Darin anerkennt das Landesverwaltungsgericht bei einer familiären Lebensgemeinschaft Rückzahlungsverpflichtungen für die gemeinsam bewohnte Eigentumswohnung als Ausgaben, da die Eigentumswohnung im Alleineigentum eines der beiden LebensgefährtenInnen steht.

In seiner Entscheidung berücksichtigt das Landesverwaltungsgericht bei der Bestimmung des Ausmaßes der Leistung der Mindestsicherung weder die Eigentumswohnung als vorhandenes unbewegliches Vermögen i.S.v. § 15 Abs. 7 und 8 TMSG noch die laufenden Rückzahlungen für diese Eigentumswohnung und setzt stattdessen für die Familie eine ortsübliche „fiktive Miete“ als zusätzlichen Wohnbedarf an.

Gegen diese Entscheidung wird seitens der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde das Rechtsmittel der Revision wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof erhoben.

4.7.3. BMS-BezieherInnengruppen

Die Anzahl der sog. „Aufstocker“, also z.B. Personen, die zusätzlich zu ihrem Erwerbseinkommen (Working poor), ihrer Pensionsleistung, oder ihrem Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe aus Mitteln der Mindestsicherung unterstützt werden müssen, bleiben in den letzten Jahren sehr konstant. Diese Bezieher stellen sohin eine sehr signifikante BezieherInnengruppe dar.

Die Wirkungsweise der BMS-Regelungen hinsichtlich der Wiedereingliederung in das Erwerbsleben (Kostenersatz, Freibetrag, AMS-Arbeitsprojekte etc.) sollte dahingehend einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

Die Anzahl der NichtösterreicherInnen ist in den letzten Jahren merkbar angestiegen. Laut den statistischen Zahlen ist die Anzahl der MindestsicherungsbezieherInnen mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft im Zeitraum vom August 2013 bis August 2014 tirolweit um 14,3% angestiegen.

Gründe für die Hilfsbedürftigkeit

Die hohen Wohnkosten in Tirol tragen grundsätzlich dazu bei, dass sich immer weniger TirolerInnen eine adäquate Unterkunft aus eigenen Mitteln (Arbeitseinkommen, Pension) bezahlen können und soweit in eine Notlage geraten.

4.7.4. Herausforderungen in der BMS und Weiterentwicklung

Im Vollzug stellte vor allem die Anrechnung von sog. „freiwilligen Leistungen Dritter“ (durchzusetzende Anspruch des Mindestsicherungsbeziehers gegenüber Dritte ohne Rechtsanspruch) in den letzten Jahren eine Herausforderung dar.

4.7.5. Evaluierungen auf Landesebene

Es wurden keine Evaluierungen durchgeführt.

4.8. Vorarlberg

4.8.1. Rechtliche Grundlagen der BMS auf Landesebene

- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung, LGBL. Nr. 62/2010
- In Vorarlberg wird diese Materie statt mit „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ mit „Mindestsicherung“ bezeichnet und sind die Rechtsgrundlagen dazu folgende:
Mindestsicherungsgesetz - MSG, LGBL. Nr. 64/2010 in der Fassung LGBL. Nr. 34/2012
- Mindestsicherungsverordnung - MSV, LGBL. Nr. 71/2010 in der Fassung LGBL. Nr. 69/2011

Novellen bzw. grundlegende Änderungen seit Mitte 2012

- Gesetz über die Mindestsicherung - Mindestsicherungsgesetz (LGBL. Nr. 64/2010, in der Fassung LGBL. Nr. 34/2012 und Nr. 44/2013).
Änderungen seit Mitte 2012: LGBL. Nr. 44/2013 (Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetz: insbesondere Änderung der Zuständigkeit in Berufsangelegenheiten ab 01.01.2014)
- Verordnung der Landesregierung über Arten, Form und Ausmaß der Mindestsicherung, über den Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens und den Ersatz der Mindestsicherung - Mindestsicherungsverordnung (LGBL. Nr. 71/2010 in der Fassung LGBL. Nr. 69/2011, Nr. 103/2012, Nr. 32/2013 und 70/2013).
Änderungen seit Mitte 2012: LGBL. Nr. 103/2012 und Nr. 70/2013 (jährliche Anpassungen der Mindestsicherungssätze); LGBL. Nr. 32/2013 (verständlichere Formulierung des § 9 Abs. 2 lit. c)

4.8.2. BMS-BezieherInnengruppen

Die Gruppe der EmpfängerInnen der Mindestsicherung ist keine homogene Gruppe in Vorarlberg und hat sie sich im Vergleich zu den früheren EmpfängerInnen von Sozialhilfe verbreitert. In Vorarlberg gibt es in allen sozialen Schichten Personen, welche die Mindestsicherung beziehen. Armutsgefährdet sind:

- Mehr Frauen als Männer
- Altersgruppe 20 – 49 Jahre
- Alleinstehende und Geschiedene
- Haushalte mit drei und mehr Kindern
- Einpersonenhaushalte
- Höchste Ausbildung Pflichtschule

Merkbare Veränderungen bei der Gruppe sind nicht feststellbar. Dies betrifft auch die Gründe der Hilfsbedürftigkeit.

4.8.3. Herausforderungen in der BMS und Weiterentwicklung

Eine zunehmende Herausforderung stellen die anerkannten Konventionsflüchtlinge dar. Diese Personengruppe hat Anspruch auf Leistungen der Mindestsicherung und werden diese Leistungen zunehmend in Anspruch genommen. Mangels geeigneter Wohnungsangebote bleiben Konventionsflüchtlinge oftmals noch über einen längeren Zeitraum in den Quartieren, die ihnen im Rahmen der Grundversorgung zugewiesen wurden. Dies erschwert zudem die Einhaltung der Versorgungsquote im Rahmen der Grundversorgungsvereinbarung.

4.8.4. Evaluierungen auf Landesebene

Es wurden keine Evaluierungen durchgeführt.

Auf den Bericht des Rechnungshofes vom Juni 2014, über die Prüfung „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“, wird hingewiesen.

4.9. Wien

4.9.1. Rechtliche Grundlagen der BMS auf Landesebene

- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung, LGBL. Nr. 61/2010
- Gesetz zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien (Wiener Mindestsicherungsgesetz, LGBL. Nr. 38/2010 (Stf.))
- Verordnung der Wiener Landesregierung zum Gesetz zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien (WMG-VO), LGBL. Nr. 39/2010

Novellen bzw. grundlegende Änderungen seit Mitte 2012

- LGBL. für Wien Nr. 16/2013
Der Ausdruck „Bundespolizeidirektion Wien – Verkehrsamt“ wurde durch den Ausdruck „Landespolizeidirektion Wien – Verkehrsamt“ ersetzt.
- LGBL. für Wien Nr. 17/2013
Die Anpassungen im WMG sind durch die Einsetzung des Verwaltungsgerichtes Wien an Stelle des Unabhängigen Verwaltungssenates (bisherige Berufungsbehörde) erforderlich geworden.

4.9.2. BMS-BezieherInnengruppen

Haushaltskonstellationen

Alleinstehende zählen nach wie vor zur Hauptzielgruppe der Bedarfsorientierten Mindestsicherung. Ihr Anteil beträgt im Jahr 2013 rund 37%. Stark im Steigen begriffen sind Haushalte mit Kindern, insbesondere AlleinerzieherInnenhaushalte und Mehrkindfamilienhaushalte. AlleinerzieherInnen weisen die mit Abstand höchste Dichte auf, und mit wachsender Kinderanzahl steigt die Dichte nochmals erheblich an.

Alter und Geschlecht

Ein Drittel aller BMS-BezieherInnen ist minderjährig und ein weiteres Fünftel ist zwischen 19 und 29 Jahre alt. Dies ist einerseits auf die steigende Anzahl von Familien im BMS-Bezug zurückzuführen, andererseits auf den veränderten Arbeitsmarkt, dem Jugendliche und junge Erwachsene gegenüberstehen. Personen im fortgeschrittenen Erwerbsalter (45 bis 60 Jahre) stellen zwar einen kleineren Anteil an den BMS-BezieherInnen, sie steigen jedoch seltener aus dem BMS-Bezug wieder aus.

Die BMS-Dichte bei Männern und Frauen ist mit 8,8% resp. 8,7% annähernd gleich. In den letzten Jahren ist der Anteil der Männer an den BMS-BezieherInnen jedoch stärker gestiegen als jener der Frauen.

Art der Leistung

Die überwiegende Mehrheit der BMS-BezieherInnen weist selbst oder innerhalb der Bedarfsgemeinschaft ein Einkommen auf. Somit nehmen BezieherInnen einer Ergänzungsleistung (AufstockerInnen) mit über 75% den höchsten Anteil ein. Die Anzahl der BezieherInnen ohne Einkommen (VollbezieherInnen) stagniert. Ihr Anteil beträgt knapp 9%. Den höchsten prozentuellen Anstieg verzeichneten erstmals BezieherInnen, die das Pensionsalter bereits erreicht haben bzw. auf Dauer arbeitsunfähig sind (DauerleistungsbezieherInnen).

Die Trends in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind nicht kurzfristig, sondern eher mittel- bis langfristig zu sehen. Folgende Veränderungen sind beobachtbar:

- Verjüngung der BezieherInnen
- mehr Personen pro Bedarfsgemeinschaft
- Steigerung der Bezugsdauern

Gründe für Hilfsbedürftigkeit

Die Gründe der Hilfsbedürftigkeit sind vielfältig und treten sehr oft in unterschiedlichen Kombinationen auf. Zu den häufigsten Gründen zählen:

- Arbeitslosigkeit,
- geringes Familieneinkommen (z.B. bei Mehrkindfamilien),
- hohe Wohnkosten,
- diverse gesundheitliche und soziale Problemlagen.

4.9.3. Herausforderungen in der BMS und Weiterentwicklung

Nach wie vor steigt die Anzahl der BMS-BezieherInnen. Allerdings ist trotz gestiegener Arbeitslosigkeit der Anstieg von 2012 auf 2013 auf das Ausmaß vor Einführung der BMS zurückgegangen, und die Anzahl der Neufälle (Personen, die noch nie Sozialhilfe bzw. BMS bezogen haben) liegt im letzten Jahr erstmals unter der Anzahl der Abgänge.

Zwei Herausforderungen werden von der Stadt Wien als zentral angesehen:

1. steigende Anzahl an teilarbeitsfähigen und längerfristig bzw. nicht mehr am ersten Arbeitsmarkt vermittelbaren BezieherInnen einer Bedarfsorientierten Mindestsicherung,
2. steigende Anzahl an jungen arbeitsfähigen BMS-BezieherInnen.

Für letztere Gruppe sollen im Rahmen der nächsten ESF-Antragsperiode neue Unterstützungsmöglichkeiten in enger Kooperation mit dem AMS erarbeitet und umgesetzt werden.

Das Pilotprojekt **ArbeitsRaum** (siehe unten) richtet sich an Personen mit umfassenden Vermittlungshemmnissen, die erst langfristig wieder auf den ersten Arbeitsmarkt integriert werden können.

4.9.4. Neu geschaffene Projekte

Das 2009 konzipierte Projekt **Step2Job**, das nach einer Pilotphase in den Bezirken 21 und 22 auf ganz Wien ausgeweitet wurde, ist in die ausschließliche Finanzierung des AMS übergegangen (zuvor teilweise ESF-finanziert). Die inhaltliche Konzeption wurde unter anderem aufgrund der Evaluierungsergebnisse leicht angepasst. Zum einen wurde der Zugang auch für andere arbeitsmarktferne Zielgruppen geöffnet, BMS-BezieherInnen ohne Anspruch auf eine finanzielle Leistung des AMS zählen aber nach wie vor zur Hauptzielgruppe. Zum anderen wurde das Angebot des Case Managements um eine vermittlungsorientierte Betreuung für Personen mit geringerer Betreuungsintensität erweitert.

Ab 01.01.2014 wurde das neue Projekt **ArbeitsRaum** ins Leben gerufen. Dieses mehrstufige Projekt ist ein Nachfolgeprojekt der bisherigen Beschäftigungsprojekte für BezieherInnen einer bedarfsorientierten Mindestsicherung. Die Caritas der Erzdiözese Wien und die Volkshilfe Wien haben dazu einen gemeinsamen Rechtsträger gegründet, die Impuls - Caritas und Volkshilfe gemeinnützige GmbH. Durch diesen Zusammenschluss sollen nicht nur Synergien gewonnen, sondern auch die Vielfalt der Angebote der beiden Träger besser und individueller für arbeitsmarktferne Personen genutzt werden. Die Finanzierung erfolgt durch das AMS und die Stadt Wien.

ArbeitsRaum richtet sich an Personen, die eine noch zu geringe Stabilität aufweisen, um an Projekten des zweiten Arbeitsmarktes (z.B. in sozialökonomischen Betrieben) teilnehmen zu können. Das stufenweise aufgebaute Modell ermöglicht individuelle Fördermöglichkeiten und Integrationsverläufe. Im Vordergrund steht die Aufnahme in ein Projekt des zweiten Arbeitsmarktes und letztendlich die Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Den TeilnehmerInnen stehen Integrationscoaches, SozialarbeiterInnen und ArbeitsanleiterInnen zur Seite. Unterstützung erhalten sie auch von ArbeitsmedizinerInnen, PsychologInnen und PsychotherapeutInnen. Bei Bedarf werden im Zuge des Stufenplans Qualifizierungen wie Deutsch- und Rechenkurse oder berufsbezogene Kurse angeboten. Der Wechsel in eine nächsthöhere Stufe ist an objektive Kriterien gebunden. Bei einem Feedbackgespräch werden die Einschätzungen ausgetauscht und die nächsten Schritte besprochen. Die klar formulierten Kriterien sowie die Möglichkeit zur Erzielung eines höheren Einkommens stellen Anreize für die TeilnehmerInnen dar. Die Dauer der Teilnahme im Projekt wurde auf ein Jahr begrenzt. Die bisherigen Ergebnisse bestätigen den eingeschlagenen Weg.

Änderungen im Service der Dienstleistungserbringung

Das neue Organisationskonzept der Wiener Sozialzentren sieht eine Konzentration auf fünf Großstandorte vor. Per September 2014 sind bereits zwei der neuen Großstandorte eröffnet, die Eröffnung des dritten Standortes ist für März 2015 geplant.

4.9.5. Evaluierungen auf Landesebene

Das neue Beschäftigungsprojekt ArbeitsRaum wird begleitevaluert. Es liegen noch keine Ergebnisse vor.

Die Stadt Wien analysiert laufend die Entwicklungen in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung. Die Ergebnisse werden im nächsten Wiener Sozialbericht 2015 veröffentlicht.

5. KAPITEL KRANKENVERSICHERUNG

5.1. Ausgangslage

Im Rahmen der Sozialhilfe wurde LeistungsbezieherInnen, die nicht krankenversichert waren, im Falle einer Erkrankung Hilfe bei Krankheit gewährt. Darüber hinaus gab es in jedem Bundesland Leistungen bei Schwangerschaft und Entbindung. Die Krankenhilfe umfasste die Heil- und Zahnbehandlung, die Behandlung und Pflege in Krankenanstalten, die Versorgung mit Heilmitteln, Heilbehelfen, Körperersatzstücken und Zahnersätzen oder den Krankentransport.

Hilfe bei Krankheit konnte aber auch in Form der Übernahme der Beiträge für eine freiwillige Selbstversicherung in der Krankenversicherung erbracht werden.

2010 gaben die Länder rd. 139 Mio. €⁷ für die Krankenhilfe aus. Damit entfielen ungefähr 22,7% des Gesamtaufwandes der Sozialhilfe auf diesen Bereich.

Die Forderung, SozialhilfebezieherInnen den Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung zu eröffnen und mit einer E-Card auszustatten, wurde von den Ländern wie auch von den Armutsnetzwerken seit längerer Zeit erhoben.

Als Beitrag des Bundes zur Einführung der BMS wurde die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Basis in Art. 8 der Vereinbarung als Verpflichtung des Bundes verankert.

Mit dem Inkrafttreten der Pflichtversicherung für MindestsicherungsempfängerInnen wurde der so genannte „Sozialhilfekrankenschein“, mit dem die Betroffenen früher den niedergelassenen Bereich aufsuchen konnten und der von vielen als stigmatisierend empfunden wurde, durch die E-Card ersetzt. Mit dieser Maßnahme soll der uneingeschränkte Zugang zur Gesundheitsversorgung für diese Personengruppe sichergestellt werden.

Die Schließung dieser Lücke in der Krankenversicherung für den gegenständlichen Personenkreis wird einhellig als der sozialpolitische Fortschritt der Mindestsicherung betrachtet.

⁷ In diesem Betrag sind etwa auch Kosten für die Unterbringung in psychiatrischen Krankenanstalten oder Behandlungskosten für Nicht-SozialhilfeempfängerInnen enthalten. Aus diesem Grund ist die Summe weder mit den dargestellten Aufwand für die Krankenhilfe der Länder in der BMS-Statistik noch mit dem Leistungsaufwand der Krankenversicherung für die versicherten BMS-EmpfängerInnen vergleichbar.

5.2. Rechtliche Grundlage

Die konkrete Einbeziehung der BezieherInnen einer Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung nach den Sozialhilfe- oder Mindestsicherungsgesetzen der Länder, die nicht bereits aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen von einer Pflichtversicherung erfasst sind (z.B. wegen eines Bezuges von Notstandshilfe oder Kinderbetreuungsgeld), in die gesetzliche Krankenversicherung erfolgte durch eine Änderung der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit nach § 9 ASVG (BGBl. II Nr. 262/2010). Ausgenommen davon sind jene Personen, die sich nach § 19a ASVG für eine Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung entscheiden. Diesen steht es jedoch jederzeit frei, ihre Selbstversicherung zu beenden, um in die Pflichtversicherung einbezogen zu werden. Anspruchsberechtigte Angehörige von Personen, die aufgrund einer anderen gesetzlichen Bestimmung der Pflichtversicherung unterliegen (etwa der Ehegatte einer Notstandshilfebezieherin), werden nicht separat einbezogen.

5.3. Die neuen Landesregelungen

In den neuen Mindestsicherungsgesetzen der Länder ist die Hilfe bei Krankheit nunmehr in der Form geregelt, als die Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung durch Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 9 ASVG sicherzustellen ist. Auf diese Leistung besteht in jedem Land ein Rechtsanspruch.

s. dazu:

§ 10 Bgld. MSG, § 14 K-MSG, §§ 12 NÖ MSG, § 17 Oö. BMSG, § 12 Salzburger MSG, § 11 StMSG, § 7 TMSG, § 5 Vorarlberger MSG, § 20 WMG

5.4. Sonstige Vergünstigungen

Der Krankenversicherungsschutz beinhaltet die gleichen Vergünstigungen wie für AusgleichszulagenbezieherInnen. Es besteht also nicht nur Anspruch auf Sachleistungen insbesondere im Rahmen der Krankenbehandlung, Anstaltspflege, Zahnbehandlung oder bei Mutterschaft, sondern auch etwa die Befreiung von der Rezeptgebühr, vom Serviceentgelt für die E-Card, von Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation und Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit und Gesundheitsvorsorge. Wo allerdings auch für AusgleichszulagenempfängerInnen Selbstbehalte (z.B. für Heilbehelfe und Hilfsmittel wie Zahnspangen oder Brillen) bestehen, kommen diese auch für BezieherInnen einer Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung zur Anwendung.

5.5. Aufwandersatz

Übersteigen in einem Geschäftsjahr die gesamten Leistungsaufwendungen der Krankenversicherungsträger für die in die Krankenversicherung einbezogenen BezieherInnen von Leistungen der

Bedarfsorientierten Mindestsicherung und ihre anspruchsberechtigten Angehörigen die von den Ländern für die Personen zu entrichtenden Beiträge, so leistet der Bund den Unterschiedsbetrag im Wege des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger an die jeweiligen Gebietskrankenkassen. Dieser Aufwandsatz betrug für das Jahr 2012 rd. 28,3 Mio. € und für das Jahr 2013 32,3 Mio. €.

5.6. Krankenversicherungsbeiträge 2010-2014

Tabelle: Krankenversicherungsbeiträge nach Unterstütztenstatus, Beträge in €

	2010	2011	2012	2013	2014
Alleinstehende	83,23	84,23	86,51	88,93	91,06
Alleinerziehende	83,23	84,23	86,51	88,93	91,06
Paar	124,80	126,29	129,70	133,33	136,53
Kind	12,84	13,00	13,35	13,72	14,26

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Die Beiträge, die die Länder gemäß Art. 8 der Vereinbarung für die von ihnen zur Krankenversicherung angemeldeten LeistungsempfängerInnen entrichten, entsprechen der Höhe, wie sie von und für AusgleichszulagenempfängerInnen vorgesehen ist.

KV-Beitragseinnahmen Mindestsicherung 2011-2014 in Mio. €

2011	2012	2013	2014*
24,23	28,69	32,2	36,2

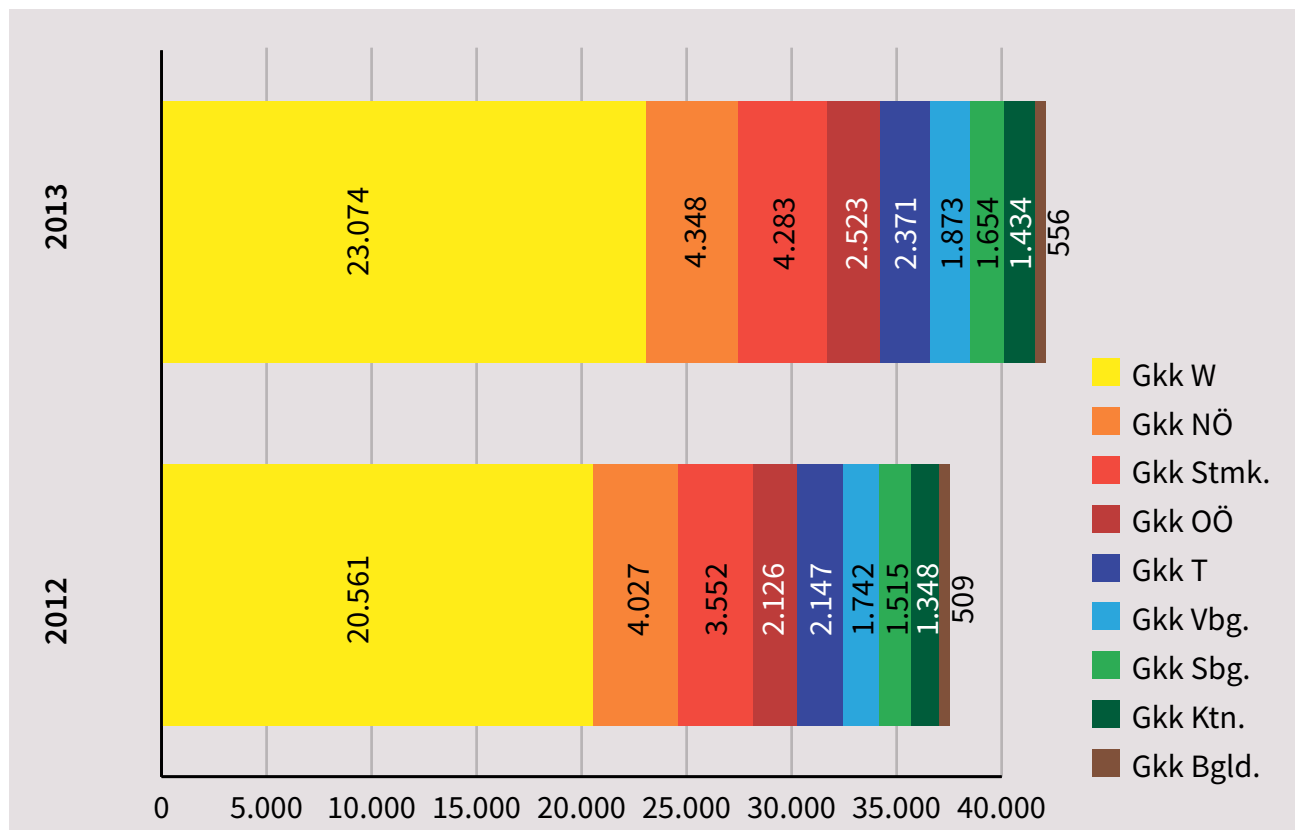
Quelle: BMG

* Prognose 2014

5.7. Daten und Merkmale der gem. § 9 ASVG krankenversicherten MindestsicherungsempfängerInnen

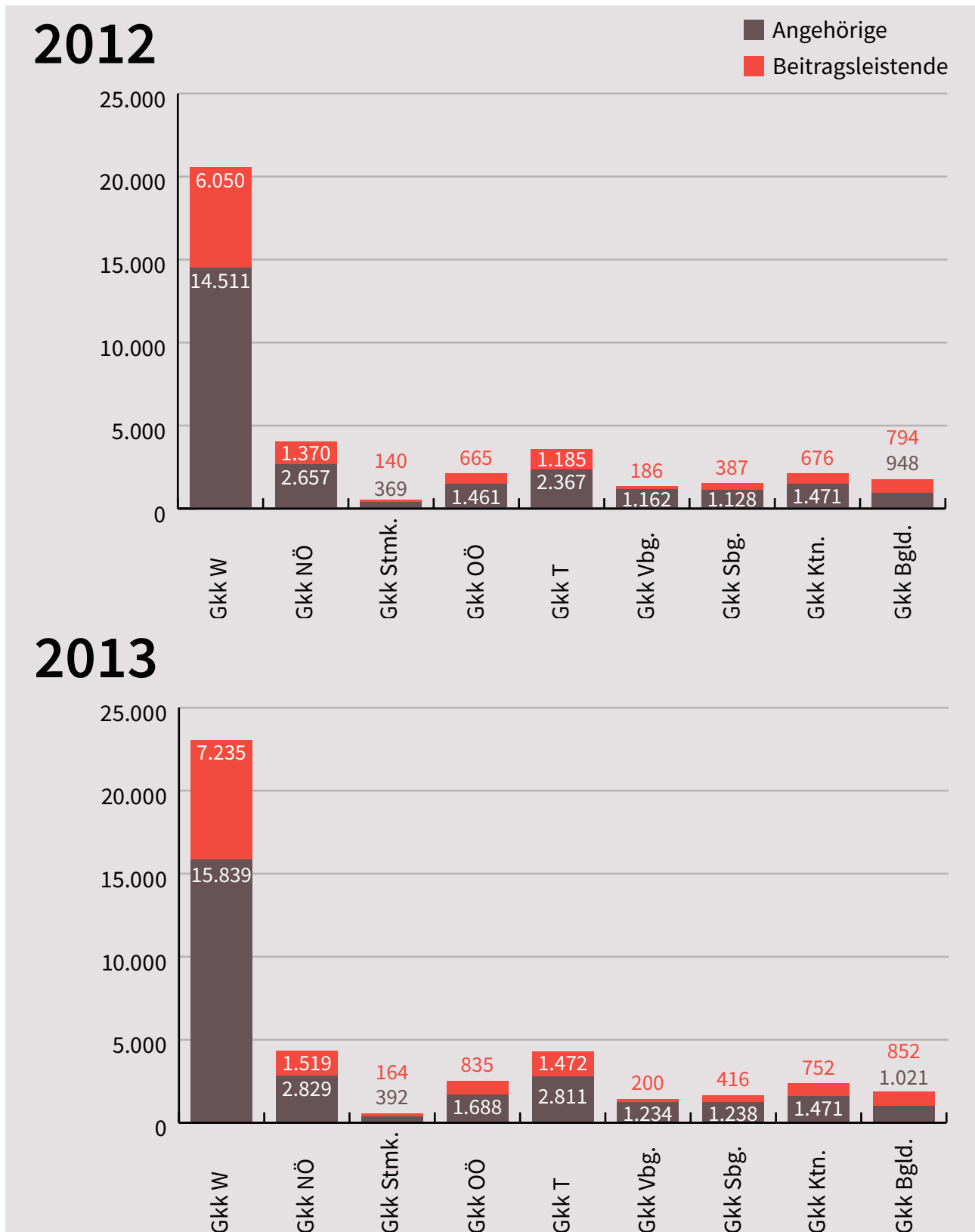
Im Jahresdurchschnitt 2013 waren 42.116 MindestsicherungsempfängerInnen auf Grundlage der Verordnung gem. § 9 ASVG in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen. Von den anspruchsberechtigten Personen sind - relativ konstant - rund 70% Beitragsleistende und rund 30% Angehörige.

Grafik: Aufteilung der Anspruchsberechtigten nach Ländern im Jahresdurchschnitt 2012 und 2013



Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Grafik: Verteilung der Anspruchsberechtigten in Beitragsleistende und Angehörige im Jahresdurchschnitt 2012 und 2013



Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Eine Auswertung des Berichtsmonats Dezember 2013 ergibt hinsichtlich der Geschlechterverteilung und der Altersschichtung folgenden Befund:

Von den 44.308 Anspruchsberechtigten waren 21.568 Personen männlich (49%) und 22.740 Personen weiblich (51%).

32% (14.176 Personen) aller Anspruchsberechtigten waren der Altersgruppe 0-19 Jahre zuzuordnen. Bei den Angehörigen entfielen auf die Alterskategorie 0-19 Jahre sogar 91% (14.429 Personen). Daraus ergibt sich, dass der überwiegende Anteil der Angehörigen Kinder und Jugendliche sind.

Die Dominanz der Kinder und Jugendlichen am Anteil der Angehörigen lässt darauf schließen, dass es sich bei den hinter den Anspruchsberechtigten liegenden Bedarfsgemeinschaften vorwiegend um Alleinunterstützte oder Alleinerziehende handeln muss. Konstellationen, bei denen beide Erwachsene einer Paargemeinschaft über keine Krankenversicherung verfügen, spielen offenbar in der Mindestsicherung eine eher untergeordnete Rolle.

Im Vergleich zu Dezember 2012 ist ein Anstieg der Anspruchsberechtigten um 15% erkennbar. Auffällig ist, dass die Altersgruppen 0-19 und 25-34 mit einer Zunahme von rund 20% gemessen am allgemeinen Anstieg der Anspruchsberechtigten deutlich stärker angewachsen sind.

Tabelle: Anspruchsberechtigte 12/2013 nach Merkmalen

Alter in Jahren	Anspruchsberechtigte			Beitragsleistende			Angehörige		
	M+F	Männer	Frauen	M+F	Männer	Frauen	M+F	Männer	Frauen
0-19	14.176	7.345	6.831	1.019	525	494	13.157	6.820	6.337
20-24	3.603	1.733	1.870	3.388	1.644	1.744	215	89	126
25-29	3.543	1.658	1.885	3.416	1.600	1.816	127	58	69
30-34	3.114	1.385	1.729	2.964	1.317	1.647	150	68	82
35-39	2.594	1.141	1.453	2.426	1.082	1.344	168	59	109
40-44	2.539	1.172	1.367	2.389	1.107	1.282	150	65	85
45-49	2.760	1.310	1.450	2.661	1.270	1.391	99	40	59
50-54	2.920	1.479	1.441	2.815	1.445	1.370	105	34	71
55-59	2.789	1.487	1.302	2.697	1.457	1.240	92	30	62
60-64	2.232	1.262	970	2.178	1.241	937	54	21	33
65-69	1.518	758	760	1.481	747	734	37	11	26
70-74	1.033	417	616	996	399	597	37	18	19
75-79	649	198	451	629	194	435	20	4	16
80-84	443	140	303	433	134	299	10	6	4

Alter in Jahren	Anspruchsberechtigte			Beitragsleistende			Angehörige		
	M+F	Männer	Frauen	M+F	Männer	Frauen	M+F	Männer	Frauen
85-89	257	58	199	254	58	196	3	-	3
90+	138	25	113	133	21	112	5	4	1
insgesamt	44.308	21.568	22.740	29.879	14.241	15.638	14.429	7.327	7.102

Quelle: Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger

Tabelle: Veränderung Anspruchsberechtigte 12/2012-2013 nach Alter

Altersschichtung	2012 Anspruchsberechtigte Männer und Frauen	2013 Anspruchsberechtigte Männer und Frauen	Anstieg der Anspruchsberechtigten in Prozent
0 - 19 Jahre	11.746	14.176	21%
20 - 24 Jahre	3.189	3.603	13%
25 - 29 Jahre	2.948	3.543	20%
30 - 34 Jahre	2.557	3.114	22%
35 - 39 Jahre	2.259	2.594	15%
40 - 44 Jahre	2.294	2.539	11%
45 - 49 Jahre	2.519	2.760	10%
50 - 54 Jahre	2.677	2.920	9%
55 - 59 Jahre	2.613	2.789	7%
60 - 64 Jahre	2.151	2.232	4%
65 - 69 Jahre	1.358	1.518	12%
70 - 74 Jahre	965	1.033	7%
75 - 79 Jahre	621	649	5%
80 - 84 Jahre	416	443	6%
85 - 89 Jahre	241	257	7%
90 und älter	131	138	5%
Insgesamt	38.685	44.308	15%

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger; Sozialministerium

Mit Stand Ende September 2014 waren 46.887 MindestsicherungsempfängerInnen von den Ländern zur Pflichtversicherung in der Krankenversicherung angemeldet.

Tabelle: Entwicklung der Anspruchsberechtigten seit 09/2010

Jahr	Jän.	Feber	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
2010	-	-	-	-	-	-	-	-	19.927	22.805	23.478	25.147
2011	27.032	27.239	29.913	31.992	32.602	33.157	34.184	34.827	35.070	35.292	34.782	35.449
2012	35.942	36.246	36.874	37.473	37.046	37.476	37.842	38.501	38.229	38.229	37.830	38.171
2013	39.661	40.256	40.788	41.310	41.561	41.964	42.597	43.054	43.094	43.005	43.768	44.308
2014	44.388	44.632	44.961	45.140	45.358	45.712	46.231	47.091	46.887	-	-	-

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

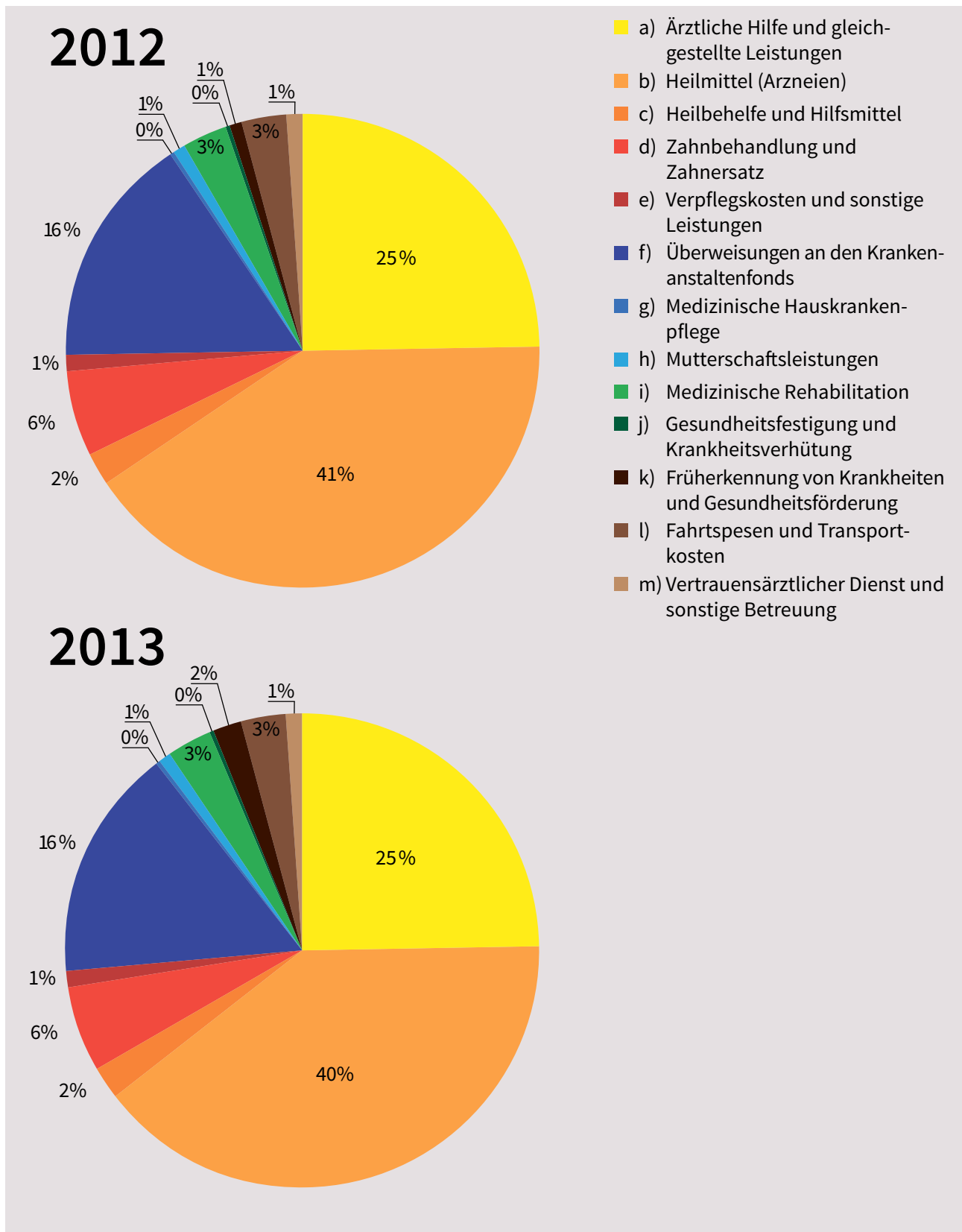
5.8. Welche Leistungen werden in Anspruch genommen?

Im Berichtsjahr 2012 bzw. 2013 verursachten die einbezogenen MindestsicherungsempfängerInnen in der Krankenversicherung einen Leistungsaufwand von rd. 61 Mio. € bzw. 69 Mio. €.

Zum überwiegenden Teil - nämlich 40% - ging 2013 der Leistungsaufwand auf die Inanspruchnahme von Heilmitteln (Arzneien) zurück, gefolgt von ärztlicher Hilfe und gleichgestellte Leistungen (rd. 25%) sowie der Inanspruchnahme von Zahnbehandlungen und Zahnersätzen (rd. 6%). Auf Fahrtspesen und Transportkosten entfielen 3% des Leistungsaufwandes. Gegenüber 2012 sind hier kaum Änderungen sichtbar.

Mehr als die Hälfte des Leistungsaufwandes (58%) ist der WGKK zuzuordnen und korrespondiert damit auch mit dem Anteil der vom Land zur Krankenversicherung angemeldeten LeistungsempfängerInnen (55% Jahresdurchschnitt 2013).

Diagramm: Inanspruchnahme der Leistungskategorien durch BMS-EmpfängerInnen 2012 und 2013



Quelle: BMG

Anmerkung: Die Überweisungen an den Krankenanstaltenfonds werden durch die in den Beiträgen enthaltenen Beitragsteile für die pauschale Krankenanstaltenfinanzierung bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages - in Entsprechung des § 75a Abs. 1 ASVG - neutralisiert.

Tabelle: Aufwendungen für BMS-BezieherInnen 2012 nach Bundesländern

Beträge in Tausend Euro	Alle GKKn	WGKK	NÖG-KK	BGKK	OÖG-KK	STG-KK	KGKK	SGKK	TGKK	VGKK
1. AUFWENDUNGEN:	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
a) Ärztliche Hilfe und gleichgestellte Leistungen	15.097	8.792	1.574	163	752	1.189	437	693	941	556
b) Heilmittel (Arzneien)	25.102	15.118	2.367	245	1.336	1.696	826	1.158	1.613	743
c) Heilbehelfe und Hilfsmittel	1.200	622	149	17	124	108	52	55	52	21
d) Zahnbehandlung und Zahnersatz	3.676	2.170	354	53	220	232	118	167	195	166
e) Verpflegskosten und sonstige Leistungen	569	210	53	4	65	67	38	65	17	50
f) Überweisungen an den Krankenanstaltenfonds	9.731	5.030	988	133	801	962	425	452	542	398
g) Medizinische Hauskrankenpflege	106	62	6	-	9	7	-	7	3	9
h) Mutterschaftsleistungen	365	296	8	2	9	29	9	1	-	12
i) Medizinische Rehabilitation	1.744	994	185	18	143	132	69	86	78	40
j) Gesundheitsfestigung und Krankheitsverhütung	83	13	6	1	29	5	1	18	-	9
k) Früherkennung von Krankheiten und Gesundheitsförderung	840	473	72	15	44	63	35	35	58	44
l) Fahrtspesen und Transportkosten	2.016	1.106	194	18	172	151	69	79	163	64
m) Vertrauensärztlicher Dienst u. sonst. Betreuung	485	273	48	5	27	39	18	24	29	21
Leistungsaufwand	61.014	35.158	6.004	674	3.732	4.680	2.097	2.842	3.692	2.134

Quelle: BMG

Tabelle: Aufwendungen für BMS-BezieherInnen 2013 nach Bundesländern

Beträge in Tausend Euro	Alle GKKn	WGKK	NÖG-KK	BGKK	OÖG-KK	STG-KK	KGKK	SGKK	TGKK	VGKK
1. AUFWENDUNGEN:	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
a) Ärztliche Hilfe und gleichgestellte Leistungen	17.528	10.296	1.644	178	928	1.450	549	856	1.088	538
b) Heilmittel (Arzneien)	27.678	16.583	2.407	326	1.653	2.149	909	1.212	1.636	803
c) Heilbehelfe und Hilfsmittel	1.339	702	181	16	131	100	60	65	58	27
d) Zahnbehandlung und Zahnersatz	4.279	2.610	339	46	249	296	163	174	210	192
e) Verpflegskosten und sonstige Leistungen	819	467	47	5	55	76	43	62	18	45
f) Überweisungen an den Krankenanstaltenfonds	10.922	5.585	1.058	141	945	1.175	460	504	606	448
g) Medizinische Hauskrankenpflege	126	79	6	-	10	10	-	7	4	10
h) Mutterschaftsleistungen	450	338	25	1	21	30	9	5	10	11
i) Medizinische Rehabilitation	2.017	1.163	240	17	156	127	80	99	89	46
j) Gesundheitsfestigung und Krankheitsverhütung	86	13	6	1	32	6	1	19	-	10
k) Früherkennung von Krankheiten und Gesundheitsförderung	1.067	639	79	17	54	79	42	42	67	48
l) Fahrtspesen und Transportkosten	2.234	1.264	180	19	178	188	82	85	154	84
m) Vertrauensärztlicher Dienst u. sonst. Betreuung	530	310	47	5	29	44	20	24	32	20
Leistungsaufwand	69.076	40.048	6.258	774	4.441	5.731	2.417	3.154	3.972	2.282

Quelle: BMG

6. KAPITEL ARBEITSMARKTINTEGRATION

6.1. Prinzip Wiedereingliederung ins Erwerbsleben

Gemäß Art. 1 der Vereinbarung sind die Vertragsparteien übereingekommen, neben der verstärkten Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung auch „eine dauerhafte (Wieder-) Eingliederung ihrer BezieherInnen in das Erwerbsleben (zu) fördern.“ Die Integration in den Arbeitsmarkt gehört damit zu den deklarierten Zielen der BMS.

Folglich wurde in Art. 7 der Vereinbarung verankert, dass der Bund allen Arbeitssuchenden einen gleichen Zugang zu den Dienstleistungen des Arbeitsmarktservice (AMS) gewährleistet und in seiner Arbeitsmarktpolitik dafür sorgen wird, dass BezieherInnen einer mindestenssichernden Leistung der Länder beim Zugang zu Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung gleich behandelt werden wie andere Arbeitssuchende.

Einsatz der Arbeitskraft

Dass die BMS kein bedingungsloses Grundeinkommen ist, zeigt sich insbesondere auch darin, als eines der Grundprinzipien der Sozialhilfe - nämlich der Einsatz der eigenen Arbeitskraft - auch für die BMS fortgeschrieben wurde. Dementsprechend kann die Leistungsgewährung bei arbeitsfähigen Personen von der Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft abhängig gemacht werden, wobei hinsichtlich der Zumutbarkeitskriterien grundsätzlich jene nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz heranzuziehen sind. Da es sich bei der Mindestsicherung um das letzte soziale Netz handelt, ist es jedoch angezeigt, auf besondere familiäre und persönliche Situationen der Betroffenen Rücksicht zu nehmen.

Der Einsatz der Arbeitskraft darf von folgenden Personen nicht verlangt werden:

- Personen, die
- das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
- Betreuungspflichten gegenüber Kindern haben, welche das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und keiner Beschäftigung nachgehen können, weil keine geeigneten Betreuungsmöglichkeiten bestehen,
- pflegebedürftige Angehörige iSd § 123 ASVG, die mind. ein Pflegegeld der Stufe 3 beziehen, überwiegend betreuen,
- Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkranken Kindern leisten, oder
- in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Schul- oder Erwerbsausbildung stehen.

Sanktionen

Der subsidiäre Charakter der bedarfsorientierten Mindestsicherung erfordert gerade beim Einsatz der Arbeitskraft, dass unzureichende Mitwirkung der die jeweiligen Leistungen geltend machenden Personen sanktioniert werden muss. Im Rahmen eines letzten sozialen Netzes kann jedoch grundsätzlich kein völliger Entfall der Leistungen in Betracht kommen. Die Kürzungsmöglichkeit ist daher auf die Hälfte der sonst gebührenden Leistungen beschränkt und wurde zudem von einer vorherigen schriftlichen Ermahnung abhängig gemacht. Strengere Maßnahmen sind z.B. bei wiederholter Verweigerung zulässig. In all diesen Fällen darf es jedoch zu keiner Beeinträchtigung der Bedarfsdeckung der unterhaltsberechtigten Angehörigen der arbeitsunwilligen Person kommen. Auch bei Arbeitsunwilligen darf im Sinne einer Delogierungsprävention zumindest der zu gewährende Wohnbedarf nicht gekürzt werden.

Der Anteil der Sanktionen an allen BMS-BezieherInnen wurde laut BMS-Studie L&R 2012 seitens der Landesverwaltungen mehrheitlich als gering eingestuft.

Dieser Befund wird durch die Nachfolgestudie „3 Jahre bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) – Auswirkungen auf die Wiedereingliederung der BezieherInnen ins Erwerbsleben“ gestützt. Bei 0,8% der zu den jeweiligen Stichtagen untersuchten vorgemerkten BMS-BezieherInnen war eine Bezugssperre gem. § 10 AVG sichtbar.

Schnittstelle AMS/LAND - Datenaustausch

Mit der Einführung der BMS wurde ein standardisierter Datenaustausch zwischen dem AMS und den Mindestsicherungsträgern der Länder geschaffen. Erstmals haben die Sozialämter einen direkten Zugriff auf die vollzugsrelevanten Datenbestände des AMS von vorgemerkten BMS-BezieherInnen. Diese Daten sind für die zuständigen Landesbehörden tagesaktuell abrufbar. Darüber hinaus erfolgt einmal monatlich ein automatischer Datenabgleich.

Dieser institutionsübergreifende Datenaustausch trägt nicht nur zur Verwaltungsvereinfachung bei den Landesbehörden bei, sondern dient auch der leichteren Kontrolle der Arbeitswilligkeit bzw. Prüfung des Bestehens der Anspruchsvoraussetzungen der BMS-Leistung.

Siehe auch Einleitung ad Treffsicherheit

Arbeitsmarktpolitik und BMS

BMS-BezieherInnen in Fördermaßnahmen des AMS

Seit September 2010 wurden insgesamt 164.541 MindestsicherungsbezieherInnen vom AMS betreut (Stand Sept. 2014). 102.652 Personen haben dabei eine Förderung des AMS in Anspruch genommen. An den Maßnahmen im Bereich Beschäftigung dominierten die Zuweisungen zu sozialökonomischen Betrieben und gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten (23.085), gefolgt von Eingliederungsbeihilfen (10.220). Im Bereich der Qualifizierung erhielten 69.664 Personen eine Bildungsmaßnahme, 74.937 eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes. Wenig überraschend ist der überwiegende Anteil an Zuweisungen zu den Beratungs- u. Betreuungseinrichtungen im Sektor Unterstützungen (49.340 Personen). Damit wird der enorme Bedarf der Personengruppe an sozialarbeiterischer Abklärung im Vorfeld der Arbeitsvermittlung abgedeckt (s. u.).

Insgesamt gab das AMS im Jahr 2013 186,5 Mio. € für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und für die Existenzsicherung von BMS-EmpfängerInnen während einer Schulungsteilnahme aus. Im Jahr 2012 beliefen sich diese Ausgaben für aktive und aktivierende Arbeitsmarktpolitik auf 153,8 Mio. €, im Jahr 2011 90,7 Mio. € (alle Ausgaben jeweils inklusive der anteiligen Sozialversicherungsbeiträge für die TeilnehmerInnen).

Tabelle: BMS-BezieherInnen in Förderungen des AMS seit September 2010 (Stand September 2014) – Beschäftigung

Beihilfen und Förderungen	Frauen	Männer	Insgesamt
Eingliederungsbeihilfen	4.733	5.447	10.220
Entfernungsbeihilfe	80	84	164
Ein-Personen-Unternehmen	16	13	29
Kombilohnbeihilfe	2.067	1.282	3.358
Sozialökonomische Betriebe und gemeinnützige Beschäftigungsprojekte	10.283	12.803	23.085
Übersiedlungsbeihilfe	9	9	18
Gesamt	14.447	17.108	31.552

Tabelle: BMS-BezieherInnen in Förderungen des AMS seit September 2010 (Stand September 2014) – Qualifizierung

Beihilfen und Förderungen	Frauen	Männer	Insgesamt
Arbeitsstiftungen	632	215	847
Bildungsmaßnahmen	34.195	35.474	69.664
Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts	36.637	38.307	74.937
Kurskosten	10.754	11.041	21.792
Kursnebenkosten	29.242	29.847	59.088
Lehrstellenförderung	278	355	633
Qualifizierung für Beschäftigte	119	27	146
Unfallversicherung	9.568	9.723	19.291
Gesamt	42.608	44.058	86.654

Tabelle: BMS-BezieherInnen in Förderungen des AMS seit September 2010 (Stand September 2014) – Unterstützung

Beihilfen und Förderungen	Frauen	Männer	Insgesamt
Beratungs- und Betreuungseinrichtungen	24.832	24.510	49.340
Kinderbetreuungsbeihilfe	1.598	43	1.641
Unternehmensgründungsprogramm (inkl. Gründungsbeihilfe)	254	256	510
Vorstellungsbeihilfe	1.097	1.665	2.762
Gesamt	26.593	25.749	52.340

Tabelle: BMS-BezieherInnen in Förderungen des AMS seit September 2010 (Stand September 2014) – Gesamt

Beihilfen und Förderungen	Frauen	Männer	Insgesamt
Alle BezieherInnen von Beihilfen und Förderungen gesamt	50.591	52.077	102.652

Anmerkung: Personen, die mehr als eine Förderung erhalten haben sind nur einmal gezählt; die Gesamtzahl der geförderten Personen weicht daher von der Summe der Einzelkategorien ab.

Arbeitsaufnahmen

Mit Stand September 2014 konnten seit Einführung der BMS 77.205 MindestsicherungsempfängerInnen wieder in Arbeit vermittelt werden. Davon entfielen 55.699 Arbeitsaufnahmen auf Personen mit einem AMS-Bezug und 21.506 Arbeitsaufnahmen auf Personen ohne einen AMS-Bezug. Unter einem AMS-Bezug sind etwa Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe) zu verstehen.

Tabelle: Arbeitsaufnahmen von BMS-BezieherInnen 09/2010 bis 09/2014 nach Geschlecht

Geschlecht	Personen mit AMS-Bezug	Personen ohne AMS-Bezug	Summe
Frauen	30.685	11.597	42.282
Männer	25.014	9.909	34.923

Tabelle: Arbeitsaufnahmen von BMS-BezieherInnen 09/2010 bis 09/2014 nach Nationalität

Nationalität	Personen mit AMS-Bezug	Personen ohne AMS-Bezug	Summe
Österreich	39.900	12.620	52.520
EU 15 o. AUT	1.324	606	1.930
Beitrittsländer 05/2004	1.658	1.005	2.663
Beitrittsländer 01/2007	886	478	1.364
Beitrittsländer 07/2013	401	105	506
EWR o. EU	4	1	5
Assoziiert (Türkei)	2.792	866	3.658
Sonstige	8.734	5.825	14.559

Tabelle: Arbeitsaufnahmen von BMS-BezieherInnen 09/2010 bis 09/2014 nach Alter

Alter	Personen mit AMS-Bezug	Personen ohne AMS-Bezug	Summe
Jugendliche <25 Jahre	12.200	5.517	17.717
Erwachsene 25 bis 44 Jahre	31.745	12.136	43.881
Ältere >=45 Jahre	11.754	3.853	15.607

Tabelle: Arbeitsaufnahmen von BMS-BezieherInnen 09/2010 bis 09/2014 - Gesamt

Summe	Personen mit AMS-Bezug	Personen ohne AMS-Bezug	Summe
Summe	55.699	21.506	77.205

Vorgemerkte BMS-BezieherInnen nach Merkmalen

Mit Stand Ende September 2014 waren 49.254 BMS-BezieherInnen beim AMS vorgemerkt; davon 32.392 Personen (rd. 66%) mit einem AMS-Bezug und 16.862 Personen ohne einen AMS-Bezug. Der Frauenanteil betrug rd. 46%. Der überwiegende Teil der Vorgemerkten (rd. 70%) verfügt lediglich über einen Pflichtschulabschluss; dieser ist innerhalb der Gruppe der Personen ohne AMS-Bezug noch höher (rd. 76%) und bei Frauen ohne AMS-Bezug mit rd. 78% am höchsten.

Tabelle: Vorgemerkte BMS-BezieherInnen nach Merkmalen (Stand Ende September 2014) – Frauen

Ausbildung	Personen mit AMS-Bezug	Personen ohne AMS-Bezug	Gesamt mit BMS-Bezug
Pflichtschulausbildung	9.938	6.277	16.215
Lehrausbildung	2.985	474	3.459
Mittlere Ausbildung	575	208	783
Höhere Ausbildung	884	579	1.463
Akademische Ausbildung	359	394	753
ungeklärt	58	124	182
Summe	14.799	8.056	22.855

Tabelle: Vorgemerkte BMS-BezieherInnen nach Merkmalen (Stand Ende September 2014) – Männer

Ausbildung	Personen mit AMS-Bezug	Personen ohne AMS-Bezug	Gesamt mit BMS-Bezug
Pflichtschulausbildung	11.826	6.611	18.437
Lehrausbildung	4.237	814	5.051
Mittlere Ausbildung	322	136	458
Höhere Ausbildung	796	659	1.455
Akademische Ausbildung	347	397	744
ungeklärt	65	189	254
Summe	17.593	8.806	26.399

Tabelle: Vorgemerkte BMS-BezieherInnen nach Merkmalen (Stand Ende September 2014) – Gesamt

Ausbildung	Personen mit AMS-Bezug	Personen ohne AMS-Bezug	Gesamt mit BMS-Bezug
Pflichtschulausbildung	21.764	12.888	34.652
Lehrausbildung	7.222	1.288	8.510
Mittlere Ausbildung	897	344	1.241
Höhere Ausbildung	1.680	1.238	2.918
Akademische Ausbildung	706	791	1.497
ungeklärt	123	313	436
Summe	32.392	16.862	49.254

6.2. Studie über die Wiedereingliederung von BMS-EmpfängerInnen ins Erwerbsleben – Teil 2

In seiner Sitzung am 12. Dezember 2012 hat der Arbeitskreis beschlossen, die erste Studie über die Wiedereingliederung von BMS-EmpfängerInnen ins Erwerbsleben aufgrund des damals nur möglichen kurzen Nachbeobachtungszeitraums (9 Monate) zu wiederholen.

2013 beauftragte das Sozialministerium L&R Sozialforschung mit der Erstellung einer entsprechenden Folgestudie⁸. Gegenüber der 1. Studie wurde das Forschungsdesign um das Thema Nachhaltigkeit und die Frage ausgeweitet, ob die vergleichsweise besonders guten Erfolge bei der Reintegration in den Arbeitsmarkt in manchen Ländern auf Good Practice-Beispiele (z.B. auf die angebotenen Maßnahmen oder spezifische Maßnahmenkombinationen) zurück zu führen sind. Im Übrigen wurden insbesondere die Erwerbsverläufe wie auch generell die Entwicklung der BMS-BezieherInnen als arbeitsmarktpolitische Gruppe betrachtet.

⁸ Studie „3 Jahre Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)- Auswirkung auf die Wiedereingliederung der BezieherInnen ins Erwerbsleben“, L&R Sozialforschung 2014 (Auftrag Sozialministerium)

6.2.1. Kernergebnisse der Studie

Ungleiche Chancenverteilung

Ein Vergleich der Bundesländer zeigt bei der Erwerbsintegration ein **deutliches „Ost-West-Gefälle“**:

- Bei den **Übergängen von BMS-BezieherInnen in Beschäftigung** nach 10 bis 12 Monaten sind **Salzburg, Tirol, Vorarlberg und OÖ führend** (Salzburg z.B. mit rund 19% vs. rund 11% im bundesweiten Schnitt).
- Auch das **Beschäftigungsvolumen** von BMS-BezieherInnen aus den westlichen Bundesländern ist nach 10 bis 12 Monaten höher als z.B. in Wien oder NÖ (Salzburg 28%, Oberösterreich 25% vs. NÖ und Wien 17%, Beträge gerundet).
- BMS-BezieherInnen aus Vorarlberg, Salzburg, aber auch Kärnten sind nach 10 bis 12 Monaten **weniger stark auf BMS-Leistungen angewiesen** (=zu 47%, 51% bzw. 57%) als jene aus dem Burgenland (74%), Wien (70%) und NÖ (69%); Beträge gerundet.

Aus diesen Ergebnissen kann allerdings nicht direkt ein Good-practice Status abgeleitet werden. Sie müssen vielmehr vor dem Hintergrund einer deutlich weniger angespannten Arbeitsmarktsituation in den westlichen Bundesländern (Tirol, Vorarlberg, Salzburg und OÖ) relativiert werden.

So haben **Analysen zum Stellenandrang** gezeigt, dass **BMS-BezieherInnen, die - nach wie vor - zu 81% den ungelerten Arbeitskräften zuzuordnen sind, besonders im Osten Österreichs einem hohen Stellenandrang ausgesetzt sind**. In Wien kommen auf eine offene Stelle im unqualifizierten Bereich 28 Arbeitsuchende, im Burgenland 24 und in NÖ 17. Im Vergleich dazu sind es in Salzburg jedoch nur 4 Arbeitsuchende, in Tirol 7 und in OÖ 6 Personen.

Ansteigende Erwerbsintegration von BMS-BezieherInnen

In der Untersuchung wurden die Karrieren von BMS-BezieherInnen beobachtet, die beim AMS vorgemerkt sind. So kann eine merkbare Zunahme des Ausmaßes an Erwerbsintegration festgestellt werden. In den ersten 3 Monaten der Nachbeobachtung nahmen 17% dieser Personengruppen eine Beschäftigung auf bzw. erhöhten das Beschäftigungsvolumen. Nach spätestens 12 Monaten erhöhte sich der Anteil der erwerbsintegrierten Personen auf 26%. Der Rest schaffte den Sprung ins Erwerbsleben noch nicht.

Trend zum Rückgang der Abhängigkeit von BMS durch stärkerer Erwerbseinbindung

Die steigende Erwerbseinbindung drückt sich auch darin aus, dass nach 12 Monaten der Anteil der Personen, die **ausschließlich** BMS-Leistungen erhalten, von 84% zu Beginn auf 65% deutlich gefallen ist. Für diesen Rückgang verantwortlich ist auch – im geringeren Ausmaß – ein Anstieg des

Anteils der Personen mit ausschließlichen Anspruch auf ALV-Leistungen (9%). Der Anteil der - nicht nur geringfügig - beschäftigten BMS-BezieherInnen, die keine BMS mehr bezogen, erhöhte sich im gleichen Zeitraum von 1% auf rund 11%.

Ein anderer Hinweis für die verstärkte Erwerbsintegration von BMS-BezieherInnen ist der Rückgang der durchschnittlichen Dauer des Bezugs von BMS-Leistungen. Im Zeitraum der ersten 3 Monate des Nachbeobachtungszeitraums betrug die durchschnittliche BMS-Bezugsdauer rd. 82 Tage. Zwischen dem 10. und 12. Monat fiel die durchschnittliche BMS-Bezugsdauer auf 62 Tage.

Nachhaltigkeit

Neu untersucht wurde in der Studie, wie nachhaltig die Beschäftigungsaufnahmen waren und welchen Anteil der 2. Arbeitsmarkt daran trägt. So wiesen im Nachbeobachtungsjahr rund 22% der BMS-BezieherInnen eine durchgehende vollversicherte Beschäftigung von 3 Monaten und mehr auf. Der Anteil der geförderten Beschäftigung daran betrug rund 5%. Die durchgehende durchschnittliche vollversicherte Beschäftigungsdauer betrug rund 54 Tage. Die Anzahl der Beschäftigungstage ist stark altersabhängig und fällt ab 40+ deutlich ab. Eine mit rund 59% relativ große Gruppe von BMS-BezieherInnen konnte im Nachbeobachtungsjahr jedoch keinen Beschäftigungstag aufweisen.

Sonstige Feststellungen in der Studie

1. Gegenüber der Vorgängerstudie sind keine wesentlichen Veränderungen bei der Personenstruktur erkennbar (81% ungelernete Arbeitskräfte). Auch weist die 2013 untersuchte Gruppe ähnlich prekäre Vorkarrieren auf. So betrug das durchschnittliche Beschäftigungsvolumen in den letzten 5 Jahren lediglich 19%.
2. Auf rund 18% der BMS-BezieherInnen entfällt das Berufsprofil „Hilfsberufe“, auf rund 12% der Bereich „Reinigung“, gefolgt von 14% „Handel“ und weiteren 13% „Tourismus“.
3. Bei 36% der vorgemerkten BMS-BezieherInnen ergab sich am Stichtag eine Maßnahmenteilnahme, wobei der Anteil bei den Jugendlichen bis 19 Jahre mit 51% deutlich über dem Schnitt lag. Der Aktivierungsgrad ist im Osten Österreichs (W, NÖ) grundsätzlich höher. Inhaltlich dominieren weiterhin Beratungs- und Betreuungseinrichtungen (17%) gefolgt von Qualifizierungsmaßnahmen die Angebote. Der Anteil der geförderten Beschäftigung am zweiten Arbeitsmarkt (SÖB, GBP) betrug 4%.
4. Im Hinblick auf Erwerbseffekte heben sich Eingliederungsbeihilfen deutlich von anderen Angebotsformen ab. Bei rund 47% dieser Teilnahmen sind im Nachbeobachtungsjahr 91 Tage und mehr an durchgehenden Beschäftigungstagen erhebbar. Erfreulich ist, dass diese Maßnahme auch bei Älteren Wirkung zeigt. Allerdings muss angemerkt werden, dass der Anteil dieser Maßnahmen lediglich 1% beträgt, sodass hier von creaming-Effekten auszugehen ist.
5. Bei rund 21% der BMS-BezieherInnen des Jahres 2012 sind (Wieder-)Einstiege im Dritten Sektor (Sozialwesen, Interessensvertretungen, Vereine) sichtbar, bei rund 5% in das Feld der öffentlichen Hand.

6. Einigkeit zwischen den befragten Projektträgern und den AMS-Stellen herrscht in der Frage der Beurteilung der Chancen auf Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Beide Ebenen gingen davon aus, dass das Grundproblem die derzeitige strukturelle Lage am Arbeitsmarkt ist, die die Reintegration von BMS-EmpfängerInnen immer schwieriger werden lässt. Der Plafond für BMS-EmpfängerInnen sei momentan erreicht. Dieser Befund gelte aber auch für nicht BMS-EmpfängerInnen mit gleichen Problemlagen (unqualifiziert, nur teilarbeitsfähig).
7. Sowohl seitens des AMS als auch der Projektträger wird daher die Schaffung eines längerfristigen zweiten oder dritten Arbeitsmarktes als unumgänglich gesehen, soll die Integration eines nicht in den 1. Arbeitsmarkt vermittelbaren Teils der BMS-BezieherInnen weiterhin Ziel sein. Die Schaffung von Nischen, neuen, niederschweligen Beschäftigungsfeldern und/oder die Adaptierung der SÖB/GBP-Landschaft an die Bedürfnisse und Möglichkeiten dieser Zielgruppe werden als zentral angesehen. Auch die öffentliche Hand sollte stärker als Arbeitgeberin für diese Zielgruppe fungieren.
8. Sonstige nichtarbeitsmarktbezogene Aussagen in der Studie siehe „7. Kapitel Studien“ auf Seite 79

9. Resümee

Ungeachtet der schwierigen Ausgangssituation von BMS-EmpfängerInnen werden Erfolge bei der (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt erzielt. Seit Einführung der BMS wurden mit Stand September 2014 rd. 77.200 BMS-BezieherInnen wieder in den Arbeitsmarkt vermittelt.

Auch in der 2. Studie konnten eine merkbare Zunahme des Ausmaßes an Erwerbsintegration sowie ein Trend zum Rückgang der Abhängigkeit von BMS-Leistungen durch Erhöhung der Erwerbsintensität festgestellt werden.

Die Gruppe der BMS-BezieherInnen ist nach wie vor stark geprägt von vermittlungshemmenden multiplen Problemlagen, die eine rasche (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt deutlich erschweren. So ist sie etwa durch eine hohe Bildungsferne gekennzeichnet.

Die strukturelle Lage am Arbeitsmarkt ist jedoch das Hauptproblem für diese Gruppe. Eine Stellenandranganalyse hat ein deutliches Ost/Westgefälle hinsichtlich der Chancenverteilung ergeben. Im Osten Österreichs ist der Stellendrang im unqualifizierten Bereich um ein Vielfaches höher als im Westen. Insgesamt dürfte der Plafonds für BMS-EmpfängerInnen aufgrund der herrschenden Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt derzeit erreicht sein.

Die Schaffung eines längerfristigen zweiten oder dritten Arbeitsmarktes wird als unumgänglich gesehen.

7. KAPITEL STUDIEN

7.1. SALZBURG: „Studien- und Evaluierungsarbeit mit Beteiligungs- und Dialogprozess zur Entwicklung eines Maßnahmenkonzeptes zur Inklusion von arbeitsfähigen, aber nicht beschäftigungsfähigen Menschen“

7.1.1. Eckdaten zur Studie

Studientitel: „Studien- und Evaluierungsarbeit mit Beteiligungs- und Dialogprozess zur Entwicklung eines Maßnahmenkonzeptes zur Inklusion von arbeitsfähigen, aber nicht beschäftigungsfähigen Menschen“

Studienautoren/Studienautorinnen: Prof. Clemens Sedmak (Leiter), Dr. Helmut P. Gaisbauer, Mag.a Isabell Gstach, Mag.a Michaela Rohrauer und Dr. Gottfried Schweiger vom Internat. Forschungsinstitut für soziale und ethische Fragen, Salzburg, sowie vom Zentrum für Ethik und Armutsforschung der Universität Salzburg

Studiengegenstand: Armutsbekämpfung und Heranführung von BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung an den Arbeitsmarkt

Zeitraum: März 2013 - Februar 2014

Fundstelle:

http://www.ifz-salzburg.at/uploads/Inklusion.BMS_.2014+.Studie.pdf

http://www.ifz-salzburg.at/uploads/Borschüre.BMS_.2014+.Ver_.final_.pdf

7.1.2. Ausgangslage, Ziel der Studie

Menschen sind oft wegen ihrer physischen und psychischen Gesundheit oder ihrer Bildung an einem ausreichenden Einkommenserwerb und bei der sozialen Teilhabe eingeschränkt. Verschiedene Maßnahmen und Hilfestellungen ermöglichen es, diese Menschen in ihrer Integration zu unterstützen.

Um die neue Förderungsperiode des Europäischen Sozialfonds 2014 - 2020 mit dem Schwerpunkt „Soziale Inklusion und Armutsbekämpfung“ vorzubereiten, hat der „Salzburger Beschäftigungspakt“ unter Führung des Landes Salzburg eine Studie mit dem Ziel in Auftrag gegeben, einen Einblick in die Lage der arbeitsfähigen, aber nicht beschäftigungsfähigen BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung im Bundesland Salzburg zu geben und unter Rücksicht und mit Blick auf die bestehende Maßnahmenlandschaft neue Maßnahmenvorschläge zur Armutsbekämpfung bzw. zur Arbeitsmarkt(re)integration zu entwickeln.

7.1.3. Zusammenfassende Ergebnisse der Studie

Maßnahmen zur Armutsbekämpfung zur Integration von BMS Beziehenden sind begrenzt und können sogar dazu führen, Armut noch weiter zu konsolidieren. Nach dem Verständnis der Studie stellt die Herausführung eines Menschen aus einer Armutssituation und an den Arbeitsmarkt einen komplexen Prozess dar, zu dessen Misslingen, wie die Studie konkret aufzeigt, eine Reihe von Umständen beitragen kann.

Demgegenüber wurde in der Studie besonders darauf geachtet, dass die Armutsbekämpfungs- und Arbeitsmarkt(re)integrationsmaßnahmen letztendlich nicht als „sorgfältig geplante Frustrationen“ wirken, sondern einen echten Fortschritt aus der Armut heraus - über eine Maßnahme - in Richtung einer entgeltlichen Tätigkeit für eine selbständige Lebensweise ermöglichen.

Auf Grundlage vorhandener Daten und durchgeführter Erhebungen mit Projektträgern und Betroffenen der Zielgruppe sowie ExpertInnen in einem Beteiligungs- bzw. Dialogprozess wurden unter Bezugnahme auf internationale Good-Practice-Beispiele Vorschläge entwickelt, wie dieser Zielgruppe künftig bei der Wiedereingliederung in den Salzburger Arbeitsmarkt geholfen werden könnte.

Diese Maßnahmen sollten sich immer an den Vorgaben der Langfristigkeit und Niederschwelligkeit, der Vertrauensbildung und persönlichen Betreuung orientieren. Besondere Bedeutung kommt auch dem praxisnahen Lernen zu, weshalb Praktika als ein erster Schritt in Richtung 1. Arbeitsmarkt zu empfehlen sind. Liegen schwerwiegende gesundheitliche, psychische oder soziale Probleme vor, so sind diese prioritär zu behandeln. Die Integration in den 1. Arbeitsmarkt kann daher oft nur mittel- oder langfristiges Ziel sein, für einige Personen der Zielgruppe wird diese aber gar keine realistische Option sein, hier gilt es, an einer sensiblen Erfolgskultur und tangiblen Hoffnungen und Zielen zu arbeiten. Auch diese Personen sollten aber Möglichkeiten der sinnvollen Betätigung in einem geschützten Rahmen vorfinden.

Generell gilt für die Entwicklung von Maßnahmen: Im Sinne der Vertrauensbildung und der Vermeidung von Frustrationen ist viel Zeit in das Erstgespräch und das Clearing zu investieren - hier lohnt es sich, Zeit und Ressourcen zu investieren. Die intensive Betreuung im Sinne eines Case Managements, das das Individuum und seine spezifischen Fähigkeiten und Probleme in den Mittelpunkt stellt, hat sich als vielversprechendster Weg herausgebildet. Besondere Bedeutung kommt weiters dem Mentoring zu, das gerade im Umgang mit verwundbaren Gruppen besondere Akzente zu setzen vermag.

In der Studie wird die Notwendigkeit erkannt, ethische Mindestanforderungen an Maßnahmen zu formulieren, etwa die Vermeidung von Demütigung. Das würde bedeuten, dass Maßnahmen sehr sorgfältig darauf achten würden, wo Eintrittsstellen für Demütigung zu finden sind.

Bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen kann der Blick auf „Grundfähigkeiten“ entscheidend sein – welche Grundfähigkeiten sind vorrangig auszubilden? In der Studie werden vorgeschlagen: Möglichkeitssinn; Selbstdisziplin, „Laufbahndenken“, Problemlösungskompetenz, Etablierung von „guten Verhaltensweisen“, „Beziehungsfähigkeit“. Ziel wird es sein, Verfügungsmacht über das eigene Leben zu erlangen und auch die Maßnahme zu stärken. Die sich aus Vertrauen und Selbstvertrauen entwickelnde Eigenmotivation ist der Schlüssel zum nachhaltigen Erfolg von Maßnahmen. Der entscheidende Faktor für das Gelingen von Maßnahmen aller Art ist das Vertrauen – erstens das interpersonelle Vertrauen zwischen den Menschen, die sich in einer Maßnahme begegnen; zweitens das Vertrauen in Systeme und Institutionen; drittens das Vertrauen, das Menschen (auch Maßnahmenträgern) von den Institutionen entgegen gebracht wird.

Im Sinne der Prävention sehen die StudienautorInnen eine Priorität in der Unterstützung für Jugendliche und junge Erwachsene. Die ersten Schritte in den ersten Arbeitsmarkt und die in jungen Jahren erworbenen Qualifikationen und Fähigkeiten sind für den gesamten weiteren Lebenslauf entscheidend. Solche Maßnahmen können helfen, die langfristigen (individuellen wie auch sozialen) Kosten, die durch Arbeitslosigkeit und Armut entstehen, zu vermeiden.

Die mit Ende Februar 2014 fertiggestellte Studie weist insgesamt rund 30 Wege und Brücken zur Überwindung der Hindernisse zu einer selbstbestimmten Lebensweise für ausgewählte Teilgruppen der Zielgruppe auf. Gleichzeitig schlägt sie selbst „Brücken zwischen Theorie und Praxis der Armutsbekämpfung“.

7.2. OBERÖSTERREICH: „Von der Sozialhilfe zur Mindestsicherung – Ein Vergleich der Implementierung in den Bundesländern Oberösterreich und Steiermark“

7.2.1. Eckdaten zur Studie

Studientitel: „Von der Sozialhilfe zur Mindestsicherung – Ein Vergleich der Implementierung in den Bundesländern Oberösterreich und Steiermark“

Studienautoren/Studienautorinnen: Bettina Leibetseder, Carina Altreiter und Heinz Leitgöb unter Mitarbeit von Helga Kranewitter (Johannes Kepler Universität Linz)

Studiengegenstand: In dieser Studie werden zwei Bundesländer, Oberösterreich und die Steiermark, für den Vergleich der Implementierung der bedarfsorientierten Mindestsicherung herangezogen. Forschungsleitend sind die Fragen, ob die Bedarfsorientierte Mindestsicherung besser gegen Armut

und soziale Ausgrenzung schützt und ob sich das Verwaltungshandeln zwischen und innerhalb der Bundesländer einheitlicher gestaltet.

Zeitraum: 2010 - laufend

Fundstelle: Derzeit liegt nur ein Rohbericht vor.

7.2.2. Ausgangslage, Ziel der Studie

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung hat sich das Ziel gesetzt, Mindeststandards zu setzen, die bundesweit gelten und so die bisher unterschiedlichen Richtsatzleistungen der Bundesländer zu harmonisieren. Der Zugang soll erleichtert und die rechtliche Situation der BezieherInnen und AntragstellerInnen verbessert werden.

Ziele der Studie:

- Erhebung von grundlegenden Daten zur BMS
- Analyse der Effekte der BMS auf die Gruppe der beim AMS vorgemerkten BMS-EmpfängerInnen
- Beschreibung der Ausgangslagen und der für den Personenkreis getroffenen
- arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nach Einführung der BMS im Bundesländervergleich
- Erkenntnisgewinn hinsichtlich der Zusammensetzung der Zielgruppe der BMS-BezieherInnen und Darstellung von länderweisen Unterschieden
- Umfassende Analyse der Auswirkungen der BMS auf die Arbeitsmarktintegration
- Erstellung von Best Practice Modellen und Aufzeigen von Verbesserungspotenzialen als Basis für die strategische Weiterentwicklung der Maßnahmen für die Zielgruppe

7.2.3. Zusammenfassende Ergebnisse der Studie

Derzeit liegt nur ein Rohbericht vor.

7.3. OBERÖSTERREICH: „Ein erster Einblick: Bedarfsorientierte Mindestsicherung und Aktivierung in Oberösterreich“

7.3.1. Eckdaten zur Studie

Studientitel: „Ein erster Einblick: Bedarfsorientierte Mindestsicherung und Aktivierung in Oberösterreich“

Studienautoren/Studienautorinnen: Christine Stelzer-Orthofer (Johannes Kepler Universität Linz) in Kooperation mit Elisabeth Brunner-Kranzmayr (BBRZ-Gruppe – FAB)

Studiengegenstand: Beleuchtung des Spannungsverhältnisses „Aktivierung und Mindestsicherung“

Zeitraum: Wintersemester 2012/2013

Fundstelle: http://www.sozialplattform.at/fileadmin/sozialplattform/useruploads/Manuela/2013/junioktober/stelzer-orthofer_ua_bms_und_aktivierung_in_ooe-2013.pdf

7.3.2. Ausgangslage, Ziel der Studie

Im Rahmen der Lehrveranstaltung „Arbeit und Beschäftigung“ im Masterstudium „Sozialwirtschaft“ sollte dem spezifischen Aspekt der Aktivierung im Rahmen der neuen Regelungen zur bedarfsorientierten Mindestsicherung sowohl in theoretischer als auch in praktischer Weise nachgegangen werden: Was steckt hinter dem Begriff der Aktivierung, welche Ideen, welche Konzepte vermittelt er? In welchem Zusammenhang stehen Mindestsicherung und Aktivierung? Welche Ambivalenzen, welches Spannungsverhältnis ist beobachtbar? Ist es ein Entweder-oder oder ein Sowohl-als-auch? Welche aktivierenden Maßnahmen werden für MindestsicherungsbezieherInnen angeboten? Wie werden diese von den handelnden Trägern und den Betroffenen reflektiert? Und wie wirken sich aktivierende Maßnahmen in der konkreten Sozialpolitikgestaltung, aber auch in der Administration der Mindestsicherung aus?

7.3.3. Zusammenfassende Ergebnisse der Studie

Die Rolle des AMS: Die gesetzlich vorgeschriebene Clearing-Stelle wird von den befragten RepräsentantInnen als positiv beschrieben. Sie stellt nur in jenen Dienststellen einen Mehraufwand dar, in welchen die Zusammenarbeit mit der Sozialbehörde vorher weniger ausgeprägt war. Zentrale Aussage war, dass die BMS keine einschneidenden Veränderungen für die MitarbeiterInnen des AMS gebracht hat. Auch der Schulungsbedarf wurde in Form von EDV-Updates und Dienstbesprechungen abgehandelt. Die Zusammenarbeit mit den Sozialbehörden wird generell als gut bewertet. Fallweise besteht seitens der Sozialbehörde der Wunsch, dass die BMS-AntragstellerInnen bereits bei der Antragstellung an die Behörde verwiesen werden, da diese gleich die nötigen Schritte einleiten können und die AntragstellerInnen somit einen direkten Ansprechpartner haben.

Die Rolle der Bezirkshauptmannschaften: Grundsätzlich wird die Einführung der BMS als ein positiver Schritt empfunden (organisatorische Erleichterung durch neue EDV-Systeme, klare Strukturen und Schulungen). Die Zusammenarbeit mit der Gebietskrankenkasse oder Sozialberatungsstellen weist in Bezug auf Kommunikation noch Verbesserungspotenzial auf. Vor allem die Aufgabenabgrenzung zwischen Bezirkshauptmannschaft und AMS scheint lediglich auf dem Papier klar getrennt zu sein. Auffallend war, dass der Informationszugang grundsätzlich gegeben ist, aber gewisse Grenzen aufweist, die eventuell Barrieren für potenzielle KlientInnen darstellen. Abgesehen von den Infor-

mationen auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaften und anderen Einrichtungen, können BMS-BezieherInnen nur durch ein persönliches Gespräch bei der Antragsstelle zu Informationen gelangen. Vor allem ältere Personen, die vermehrt BMS beziehen, haben zusätzliche Probleme mit Informationsbeschaffung über das Internet.

Stabilisierungs- und Beschäftigungsangebote:

Case Management: Die Zusammenarbeit der Case Manager mit den Akteuren der Systemebene wird durchwegs als konstruktiv wahrgenommen und zeichnet sich durch ein hohes Maß an informellem Austausch aus. Beide InterviewpartnerInnen definieren den Nutzen des Case Managements sowohl auf der Fall- als auch auf der Systemebene und betonen vor allem die Koordinierungs- und Vermittlungsfunktion der Case Manager. Grenzen der Methode sind von den Schwächen des sozialen Unterstützungssystems abhängig und Lücken im Netzwerk der Hilfsangebote beschränken die Handlungsmöglichkeiten der Case Manager. So wird auch die Ausrichtung des Angebots auf die Arbeitsmarktintegration aller KlientInnen kritisch gesehen und die Frage aufgeworfen, inwieweit diese Zielsetzung erreicht werden kann, wenn beispielsweise Finanzierungsmöglichkeiten oder Beschäftigungsprojekte nicht ausreichend vorhanden sind.

Tagesstruktur – Pilotprojekt: „Step by Step“: Das Hauptziel liegt im Bereich der Aktivierung und im Bereich des Arbeitstrainings. Die Zusammenarbeit zwischen den Prozesspartnern läuft gut. Derzeit existiert keine fixe Vorgabe betreffend einer Vermittlungsquote und es ist nicht Primärziel des Projektes, möglichst viele BezieherInnen der BMS an den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln.

B24: Das Projekt bietet eine geeignete Basis, um am ersten Arbeitsmarkt wieder Fuß fassen zu können. Durch die umfassende und längerfristige Betreuung kann den TeilnehmerInnen die Integration erleichtert werden. Aufgrund der kurzen Laufzeit und der daraus resultierenden geringen Datenlage können im Moment noch keine Schlüsse daraus gezogen werden wie erfolgreich und vor allem wie langfristig die Integration am ersten Arbeitsmarkt tatsächlich funktioniert.

Sicht der Betroffenen: Die verschiedenen Interviews ergaben, dass die Implementierung der neuen Behördenwege gut funktioniert. Das AMS vermittelt die BMS-BezieherInnen an die Tagesstruktur „step by step“ oder das B24 Projekt. Bei der Durchführung der Behördengänge bestehen noch einzelne Unsicherheiten, durch die gesetzlichen Veränderungen die einhergingen mit der Einführung der BMS, Lösungen werden zwischen BezieherInnen und AMS und FAB erarbeitet. Ein Fazit zu der Veränderung abzugeben sei noch zu früh.

7.4. SOZIALMINISTERIUM: „3 Jahre Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) - Auswirkung auf die Wiedereingliederung der BezieherInnen ins Erwerbsleben“

7.4.1. Eckdaten zur Studie

Studientitel: „3 Jahre Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) – Auswirkung auf die Wiedereingliederung der BezieherInnen ins Erwerbsleben“

Studienautoren/Studienautorinnen: Nadja Bergmann, Andreas Riesenfelder, Claudia Sorger unter Mitarbeit von Lisa Danzer (L&R Sozialforschung)

Studiengegenstand: Auf Basis einer ersten L&R Studie aus dem Jahr 2012 wurden die Arbeitsmarkteffekte der BMS vertiefend untersucht. Als weitere Themen wurden die Frage von Kontrollmechanismen und eine Bedarfsanalyse zur Sozialarbeit aufgenommen.

Zeitraum: Die Längsschnittanalysen wurden in den Jahren 2012 und 2013 durchgeführt, die ExpertInnen-/Stakeholder-Befragung im Jahr 2014.

Fundstelle: http://www.sozialministerium.at/site/Soziales/Bedarfsorientierte_Mindestsicherung/Downloads_zur_BMS/

7.4.2. Ausgangslage, Ziel der Studie

Die Studie ist eine Folgeuntersuchung der L&R Studie „Auswirkung der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung auf die Wiedereingliederung der LeistungsbezieherInnen ins Erwerbsleben“ aus dem Jahr 2012.

Zielsetzung der Studie

Im Rahmen der ersten L&R Studie wurde insbesondere der Zugang von BMS-BezieherInnen zu Maßnahmen der Wiedereingliederung evaluiert und untersucht, in welchem Ausmaß die BMS die Arbeitsmarktintegration unterstützt. Methodisch wurde in erster Linie wieder auf eine Auswertung und Analyse von Mikrodaten sowie eine österreichweite ExpertInnen-/Stakeholder-Befragung gesetzt. Der Nachbeobachtungszeitraum war bei dieser ersten Studie allerdings mit maximal 9 Monaten relativ kurz und es konnten auch nicht alle Bundesländer in die Verlaufsbeobachtung einbezogen werden. Ungeachtet dessen zeichneten sich durch die stärkere Einbindung in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen bereits erste erfolgreiche Tendenzen des Rückgangs von der Abhängigkeit von BMS-Leistungen und einer steigenden Erwerbsintegration ab.

Im Rahmen der diesjährigen Studie bot sich die Möglichkeit, den Aspekt der Nachhaltigkeit näher zu beleuchten – etwa, indem

- die Längsschnittanalysen auf einen längerfristigen Nachbeobachtungszeiträumen aufgesetzt wurden.
- die Analysen zu Maßnahmenkombinationen, zur Erwerbskontinuität, zu Branchen bei Erwerbseintritt getätigt bzw. die Verteilung der Erwerbseintritte auf den ersten/ zweiten Arbeitsmarkt hin untersucht wurden.

Diese Längsschnittanalysen wurden durch eine Reihe von zentralen Fragestellungen ergänzt, welche auf qualitativem Wege bearbeitet werden. Hierzu zählt etwa

- die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sowie der Kontrollmechanismen,
- die Suche nach erfolgreichen Maßnahmen zur Heranführung an den Arbeitsmarkt und Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Beschäftigungsverhältnissen,
- sowie wurde weiters eine Bedarfsanalyse zur sozialarbeiterischen Unterstützung von BMS-BezieherInnen erstellt.

7.4.3. Zusammenfassende Ergebnisse der Studie

Zu den Ergebnissen im Bereich der Arbeitsmarktintegration siehe „6. Kapitel Arbeitsmarktintegration“ auf Seite 69.

Sonstige Ergebnisse:

Feststellung der Arbeitsfähigkeit

Mit der vorliegenden Studie wurde der Umgang mit jener BMS-BezieherInnengruppe näher untersucht, die zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit nicht der Gesundheitsstraße zugewiesen wird.

Auffallend ist hier, dass es eine Vielzahl an Stellen zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit gibt. Drei Viertel der befragten Behörden gaben an, dass hauptsächlich AmtsärztInnen herangezogen werden. Psychologischer Dienst, BBRZ, Gebietskrankenkasse und Arbeitsmedizinischer Dienst wurden von jeweils einem Drittel der Behörden genannt. Sachverständige des Gesundheitsamtes, niedergelassene ÄrztInnen und Clearingstelle werden laut den Angaben der befragten Behörden zufolge nur vereinzelt von den Ländern zur Begutachtung herangezogen.

Was die Art und den Ablauf der Untersuchung betrifft, gibt es keine bundesweit einheitlichen Vorgaben. Auch innerhalb eines Landes kann es in diesem Bereich zu Unterschieden kommen.

Aus diesem Grund wird mehrheitlich eine einheitliche Begutachtungsstelle, etwa die Gesundheitsstraße, oder eine andere zentrale Anlaufstelle angeregt.

Kontrollmechanismen und Sanktionen

In diesem Teil der Studie wurden die Kontrollmechanismen und Vorgangsweisen, die im Standardvollzug der BMS auf Länderebene üblicherweise Anwendung finden, um einen gerechtfertigten Leistungsbezug zu gewährleisten, dargestellt. In die Befragung wurden insgesamt 27 regionale Sozialbehörden aus allen neun Bundesländern miteinbezogen. Die Befragung der Behörden dokumentiert u.a., welche Unterlagen bei der Antragstellung vorzulegen sind, welche Fristen für Zuerkennungsbescheide gelten, ob und in welcher Form Hausbesuche durchgeführt werden und in welcher Form Daten des AMS zur Prüfung des Anspruchs und der Arbeitswilligkeit herangezogen werden.

Fast alle befragten Behörden prüfen bereits bei der Antragstellung mögliche Ersatzforderungen und die Selbsterhaltungsfähigkeit. Ebenso verlangen fast alle Unterlagen zur Verfolgen von Ansprüchen gegen Dritte. Als Datenquellen werden hauptsächlich das zentrale Melderegister, AMS-Daten, Daten des HSV sowie Grundbücher eingesehen.

Drei Viertel der befragten Behörden überprüfen in regelmäßigen Abständen die Anspruchsvoraussetzungen in Form von AMS-Daten zur Arbeitswilligkeit und zum Einkommen. Die Zuerkennungsbescheide werden überwiegend befristet ausgestellt. Meist handelt es sich um Befristungen im Zeitraum von 12 Monaten - in manchen Fällen auch nur bis zu sechs Monate. Drei Viertel der Behörden machen darüber hinaus Unterschiede bei Zuerkennungsbescheiden zwischen arbeitsfähigen und nicht arbeitsfähigen BMS-BezieherInnen. Nicht arbeitsfähige BezieherInnen erhalten unbefristete bzw. auf einen längeren Zeitraum befristete Bescheide.

Über zwei Drittel der befragten Behörden gaben an, im Rahmen der Anspruchsprüfung Hausbesuche durchzuführen. Jedoch wurde nur bei einem Bruchteil davon auch tatsächlich ein Missbrauch festgestellt. Bei über der Hälfte der befragten Behörden werden Hausbesuche von SozialarbeiterInnen durchgeführt.

Die Problemlagen, die bezüglich der Kontrolle des BMS-Bezugs aus Sicht der befragten Behörden genannt wurden, sind hauptsächlich Personalmangel und fehlende Zeitressourcen. Ein weiterer Bereich, der für die Behörden problematisch ist, betrifft die Kontrolle von Einkommens- und Vermögensverhältnissen, die nicht durch Datenquellen belegt werden können. Genannt wurden als Beispiele unangemeldete Arbeitsverhältnisse, Grundbesitz im Ausland oder Barvermögen, Bezug anderer Förderungen oder Leistungen oder schwankendes Einkommen aus Dienstverhältnissen.

Wenn Leistungen gekürzt werden, dann kommt dies in erster Linie bei mangelnder Arbeitswilligkeit oder aufgrund einer Sperre beim AMS vor. Im Falle einer mangelnden Arbeitswilligkeit wird meist ein Kürzungsausmaß von 21% bis 50% ausgesprochen. Etwa drei Viertel der befragten Behörden verschicken vor etwaigen Bezugskürzungen eine schriftliche Verwarnung an die Betroffenen. Rund zwei Drittel der Behörden bringen Verstöße gegen die Mitteilungspflicht oder bewusst unwahre Angaben zur Anzeige. Verwaltungsstrafen werden in beinahe einem Drittel der Behörden tatsächlich verhängt.

Bedarfslage Sozialarbeit bei BMS-BezieherInnen

Um herauszuarbeiten, ob und in welchen Bereichen ein Bedarf an sozialarbeiterischer Unterstützung besteht, wurden in vier Bundesländern (NÖ, OÖ, S, W) Leitfadenterviews mit MitarbeiterInnen von Sozialreferaten/Sozialzentren der Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistrate, BeraterInnen regionaler Geschäftsstellen des AMS und mit MitarbeiterInnen aus dem Bereich von Projektträgern durchgeführt.

Die Antworten nach dem Unterstützungsbedarfs zeigen auf, dass BMS-BezieherInnen eine sehr inhomogene Gruppe sind. Die Bedarfslagen reichen von einer reinen Abdeckung finanzieller Engpässe bis zu verfestigten multiplen Problemlagen.

Folgende Gruppen würden laut den Befragten einen erhöhten Bedarf an sozialarbeiterischer Hilfestellung aufweisen:

- Personen mit psychischen Beeinträchtigungen oder gesundheitlichen Einschränkungen,
- Personen mit Migrationshintergrund (insbesondere auch Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte)
- die Gruppe der Älteren (Personen über 40 Jahre)
- von Wohnungslosigkeit Betroffene
- junge Erwachsene
- Familien mit mehreren Kindern
- Alleinerziehende

Bezüglich der Form der Unterstützung bestehe ein erhöhter Bedarf an Case Management. Auch das Erlernen der deutschen Sprache für BMS-BezieherInnen mit Migrationshintergrund wurde angeführt. Fehlende Angebote wurden auch bei den Älteren und - aufgrund der hohen Mieten und Provisionen - am privaten Wohnungsmarkt identifiziert. Darüber hinaus seien kaum Ressourcen für längerfristige Interventionen vorhanden.

Die Frage, wo Sozialarbeit am besten angesiedelt sein sollte, wurde von den befragten Behörden sehr unterschiedlich beantwortet. Laut der Mehrzahl der AMS-VertreterInnen sollte die Sozialarbeit idealerweise in den Beschäftigungsprojekten bzw. beim Case Management angesiedelt sein. Als Gründe dafür werden die mangelnden Ressourcen für Sozialarbeit beim AMS bzw. die die vorrangige Aufgabe des AMS zur Arbeitsvermittlung genannt.

VertreterInnen der Sozialbehörden gaben an, dass KundInnen bei ihnen sozialarbeiterische Unterstützung erhalten sollten, da bei den Sozialbehörden auch die Antragstellung und die Grundlagen der Mindestsicherung angesiedelt sind.

Auch laut den befragten Projektträgern wurde die Sozialbehörde als „idealer Ort“ sozialarbeiterischer Hilfestellung angegeben. Allerdings wurde von einem Teil der Befragten festgestellt, dass es in dieser Frage keine pauschale Antwort und keinen Automatismus geben könne. Oft seien mehrfache Interventionen von verschiedenen Seiten nötig.

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ**

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel.: +43 1 711 00 – 0

sozialministerium.at